Das gerichtliche Vergleichsverfahren der eingetragenen Genossenschaft

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M.

vorgelegt von

HERBERT SALOMON
aus Altenkirchen

Frankfurt am Main 1935

Buchdruckerei Kornsand & Co., Frankfurt am Main

Das gerichtliche Vergleichsverfahren der eingetragenen Genossenschaft

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M.

vorgelegt von

HERBERT SALOMON

aus Altenkirchen

Frankfurt am Main 1935

Buchdruckerei Kornsand & Co., Frankfurt am Main

Referent: Professor Dr. A. Saenger
Korreferent: Professor Dr. H. O. De Boor

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juni 1933

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Lebenslauf

Ich wurde am 11. 12. 1904 als Sohn des Kaufmanns Siegfried Salomon und seiner Ehefrau Johanna geb. Meyer in Altenkirchen (Westerwald) geboren. Nach dreijährigem Besuch der Volksschule trat ich in die höhere Stadtschule in Altenkirchen ein, die ich bis zur Obertertia durchlief. Dann besuchte ich die Untersekunda des Realprogymnasiums in Limburg und darauf Obersekunda bis Oberprima des Realgymnasiums „Musterschule" in Frankfurt a. M. Dort bestand ich Ostern 1923 die Reifeprüfung. Nach Erledigung einer zweijährigen kaufmännischen Lehre wandte ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu. Ich besuchte die Universitäten Köln, München, Freiburg und Frankfurt. Hier bestand ich im Juli 1928 die erste Staatsprüfung. Die Referendarzeit verbrachte ich in Frankfurt a. M. Im Mai 1932 bestand ich in Berlin die große juristische Staatsprüfung.

HERBERT SALOMON

Das deutsche Genossenschaftswesen beruht auf dem Gedanken, daß der Zusammenschluß einzeln nicht kreditfähiger Personen bei Gesamthaftung sämtlicher Beteiligten zur Kreditfähigkeit der Körperschaft führen werde (Schulze-Delitzsch, Schriften und Reden I. S. 274; II. S. 138). Diese Einstellung ist auch im Genossenschaftsgesetz vom 1. 5. 1889 zum Ausdruck gelangt; es kennt nur Genossenschaften mit Haftung der Genossen (§ 2 GenG.). Während des Bestehens der Genossenschaft gibt es keine Auswirkung der Genossenhaftung (vom Fall des Ausscheidens abgesehen, § 73 GenG.); sie ist auch nicht nötig, solange jeder Gläubiger für seine Forderung aus dem Genossenschaftsvermögen Befriedigung findet. Erst wenn es zum Konkurse und in diesem zu einem Ausfall von Gläubigerforderungen kommt, tritt die Genossenhaftung in Erscheinung (§ 105 GenG.). Sie ist ihrem Wesen nach ein Einstehen der Genossen für den Ausfall der Gläubiger (Begr. S. 59 ff.).

Eine Zeit, die die Genossenhaftung als alleinige Grundlage der Kreditfähigkeit der Genossenschaft ansah, mußte dazu neigen, den Zwangsvergleich der Genossenschaft auszuschließen. Die Ausfallbürgschaft diente gerade zur Sicherung gegen Ausfälle, wie sie die Gläubiger im Konkurse erleiden. Deswegen bleiben die Rechte der Gläubiger gegen die Bürgen vom Zwangsvergleich unberührt (§ 193 Satz 2 KO). Würde im Genossenschaftskonkurs die Wirkung des Zwangsvergleichs gleichwohl auf die Genossenhaftung ausgedehnt, „so würde der majorisierte Teil der Konkursgläubiger gezwungen, auf das gerade für den Fall des Konkurses ihnen zugesicherte Mittel der vollen Befriedigung zu verzichten" (Begr. S. 189). Die Folge wäre — so nahm man wohl an — daß die Genossenhaftung nicht als sichere Kreditunterlage betrachtet würde, weil sie im Konkurse unter Umständen versagen könnte (vgl. auch Riess, S. 266). Andererseits hätte ein Zwangsvergleich, dessen Wirkung den Genossen nicht zugute käme, keinen Sinn (Deumer, S. 405). Aus diesen Erwägungen schließt das Genossenschaftsgesetz den Zwangsvergleich im Konkurse aus (§ 116 GenG.; ebenso schon pr. Ges. v. 27. 3. 1867: § 50; norddeutsches Gesetz v. 4. 7. 1868: § 51).

Vielleicht mit aus diesem Grunde zeigte sich bei den Genossenschaften schon früh ein Bedürfnis nach Vermeidung des Konkurses. Sie versuchten häufig, sich gütlich mit den Gläubigern zu vergleichen (vgl. Bl. f. G. 1926 S. 686). Dabei besteht nur die Gefahr, daß einzelne eigensinnige oder einsichtslose Gläubiger die wahren Interessen der Gläubigermehrheit, des Schuldners und überhaupt der Wirtschaft durchkreuzen.

Den ersten Schritt zu einer außerkonkurslichen gesetzlichen Regelung geschäftlicher Schwierigkeiten tat die Verordnung betr. Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens vom 8. 8. 1914 (in Verbindung mit der VO. vom gleichen Tage über die zeitweilige Außerkraftsetzung der §§ 99, 118, 142, 148 GenG.). Sie kam mit Rücksicht auf den Kriegsausbruch allen Unternehmen unterschiedslos zugute und traf keine Sonderbestimmungen für Genossenschaften. Sie gestattete das Hinausschieben des Konkurses, wenn anzunehmen war, daß die Zahlungsunfähigkeit nach Kriegsende behoben werden könnte (§§ 3,5).

Diese Verordnung wurde ersetzt durch die Bekanntmachung vom 14. 12. 1916 über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Diese sah erstmals die Möglichkeit eines Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses vor, beschränkte ihn für Genossenschaften jedoch auf Stundung und Zinserlaß (§35 II). Man ging dabei wieder von der Auffassung aus, daß ein Kapitalerlaß bei der Genossenschaft eine Durchbrechung des Grundsatzes der Genossenhaftung bedeute (vgl. Klimmer, Anm. II zu § 35).

Ein Vorentwurf zur Vergleichsordnung wollte später sogar diesen Stundungs- und Zinserlaßvergleich wieder beseitigen (Citron in Bl. f. G. 1925, S. 629 f.). Dagegen sollte es nach dem schließlich von der Regierung im Reichstag eingebrachten Entwurf bei der bisherigen Regelung verbleiben, also Stundungs- und Zinserlaßvergleich gestattet, dagegen Kapitalerlaßvergleich ausgeschlossen sein. Gegen diese Regelung wandten sich die Genossenschaftsverbände und es kam zu längeren Debatten in der Reichstagskommission.

Wäre der Ausgangspunkt des Gesetzes von 1889, daß die Kreditgrundlage der Genossenschaft nur in der Haftsumme bestehe, heute noch zutreffend,so hätte der Ausschluß des Erlaßvergleichs bei Genossenschaften vielleicht noch gerechtfertigt werden können. Hierin ist indes eine Wandlung eingetreten. Die Haftung der Genossen wird bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit der Genossenschaft zwar immer noch berücksichtigt werden, sie spielt aber für die Kreditpolitik gerade der genossenschaftlichen Zentralkreditinstitute, der Preußenkasse und der Dresdner Bank, lange nicht mehr die ausschlaggebende Rolle. Die Kreditfähigkeit der Genossenschaft beruht heute wesentlich auf ihrem eigenen Vermögen, wie es in dem Aktivsaldo der Bilanz zum Ausdruck gelangt (vgl. Bl. f. G. 1926 S. 55 f., 685 f.).

Erst diese grundsätzliche Aenderung in der Struktur des Genossenschaftswesens bereitete den Boden, auf dem die Ausführungen der Genossenschaftsvertreter im Reichstag Aufnahme finden konnten. Diese legten dar (vgl. Kiesow Anm. 1 zu § 91 VglO.), der Genossenschaftskonkurs sei sehr teuer und sehr langwierig. Er bedeute für den wirtschaftlichen Mittelstand stets einen schweren Schlag. Wegen der Haftung der Genossen reiße er häufig zahlreiche Existenzen mit sich. Auch den genossenschaftlichen Gedanken als

solchen schädige ein solches Ereignis; wo einmal eine Genossenschaft in Konkurs gegangen sei, könne auf absehbare Zeit keine mehr gegründet werden.

Dem Gewicht dieser Argumente verschloß sich die Reichstagsmehrheit nicht. So kam es, daß schließlich die Vergleichsordnung die grundsätzliche Gleichberechtigung der Genossenschaften gegenüber allen Unternehmungsformen anerkannte und jede inhaltliche Beschränkung des Genossenschaftsvergleichs fallen ließ.

Uebrigens waren die Genossenschaften der Meinung, daß die Frage praktisch für sie nicht von großer Bedeutung sei (vgl. Bl. f. G. 1926 S. 686). Diese Ansicht erscheint indes nur bedingt richtig. Ein Ueberblick über die Entwicklung seit Inkrafttreten der Vergleichsordnung ergibt folgendes Bild:[1])

	Konkurse	Vergleichsverfahren
1928	81	8
1929	94	25
1930	145	30
1931	187	80
1932 (Jan.-Aug.)	207	94

Diese Ziffern sind freilich bei einer Gesamtzahl von über 52000 Genossenschaften, absolut betrachtet, nicht sehr erheblich. Das stetige Ansteigen der Vergleichsverfahren zeigt aber doch, wie bedeutungsvoll die Einrichtung für die Genossenschaften geworden ist. Wenn heute rund ein Drittel aller insolvent gewordenen Genossenschaften vor dem Konkurs bewahrt werden kann, so wird man dem Vergleichsverfahren auch für die Genossenschaften seine Bedeutung nicht absprechen können.

II.

Die Genossenschaft unterliegt den allgemeinen Vorschriften der Vergleichsordnung, daneben gelten für sie die besonderen Bestimmungen des § 91 VglO.

1. Vergleichsfähig ist nur die bestehende Genossenschaft. Ueber das Vermögen einer aufgelösten Genossenschaft darf kein Vergleichsverfahren mehr eröffnet werden (§ 91 Ziff. 1 VglO.). Das Vergleichsverfahren soll der Erhaltung des in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Schuldners dienen. Nach Ansicht des Gesetzgebers (vgl. Begr. zit. bei Kiesow Anm. 4 zu § 88 VglO.) bedürfen daher Rechtspersönlichkeiten, die ohnehin erlöschen sollen, der Wohltat des Vergleiches nicht. Mit der Auflösung der juristischen Person steht fest, daß sie untergehen wird. So entfällt der wirtschaftliche Grund für die Abwendung des Konkurses durch Vergleich bei aufgelösten Personenvereinigungen (§§ 88, 89, 91 VglO.). Die Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift ist nicht allgemein anerkannt

[1]) Die Zahlen für 1928/1931 entstammen den Jahrbüchern des Deutschen Genossenschaftsverbandes, die für 1932 der Zeitschrift „Die Bank", Jahrg. 1932.

(vgl. Bley, ZZP. 52, 117; Bauers Zeitschr. f. AG. und GmbH. 1930, 54), gleichwohl ist sie Gesetz geworden.

In konsequenter Durchsetzung führt der in der Begründung ausgesprochene Gedankengang dazu, eine Vergleichsart zu verbieten, die die Ueberlassung des gesamten Schuldnervermögens an die Gläubiger, eine Liquidation unter Vermeidung des Konkurses vorsieht: den Liquidationsvergleich. Die wirtschaftliche Erhaltung des Schuldners im Sinne der Begründung wird hier nicht erreicht, es handelt sich um einen „Privatkonkurs".

Gleichwohl ergibt sich aus dem Gesetz selbst, nämlich aus der Hervorhebung der ziffernmäßig bestimmten Quote als einer besonderen Vergleichsart, daß der Liquidationsvergleich für möglich gehalten wird (z. B. §§ 6, 23 Ziff. 1, 63 II VglO.). Seine Zulässigkeit bei Einzelschuldnern ist daher heute nicht mehr bestritten.

Vgl. Kiesow, Anm. 17 vor § 5 VglO.; Lucas, Begründung zu § 15 VglO.; Bendix, Anm. 2 zu § 5, I VglO.; Jaffa, Anm. zu § 6 VglO.; Samolewitz, Anm. 8 zu § 5 VglO.; Wilmersdörfer, KuTr. 1929, 113; Neesse, KuTr. 1930, 105; Culemann, KuTr. 1930, 107; auch Pick, KuTr. 1927, 49; Jaeger, JW. 1918, 287.

Dagegen sind Stimmen laut geworden, die den in Gesellschaftsform betriebenen Unternehmungen den Liquidationsvergleich untersagen wollen (LG II, Bln. in KuTr. 1930, 148). Dieser sei nicht auf die wirtschaftliche Aufrechterhaltung, sondern auf die Beendigung des Unternehmens gerichtet. Ebenso wenig, wie nach der Auflösung der Gesellschaft das Vergleichsverfahren möglich, sei ein Verfahren zulässig, das nur der Auflösung und Abwicklung unter Vermeidung des Konkurses dienen solle.

Dieser Auffassung wird entgegengehalten, der Liquidationsvergleich führe nicht den Untergang der juristischen Person selbst, sondern nur die Ausschüttung ihres Vermögens herbei.

Samolewitz, LZ. 1930, 1150; Güldenagel, Rdsch. f. G. m. b. H. 1930, 963; Kiesow, Anm. 6 zu § 88 VglO.

Die juristische Person als solche kann auch ohne Vermögen bestehen.

KG. in KuTr. 1931, S. 110; Staub-Pinner, Anm. 23 zu § 292 HGB.; Emmerich, S. 136.

Für die Genossenschaft gilt das in noch höherem Maße als für die anderen Handelsgesellschaften. Denn gerade hinsichtlich der Kapitalbildung ist die Genossenschaft weitgehend als Personalgesellschaft ausgebildet worden.

Parisius-Crüger-Citron, Anm. 2 zu § 1; Rieß, S. 27; Deumer, S. 102.

Sie kann sogar im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften weiter bestehen, wenn die Passiven die Aktiven übersteigen, denn Ueberschuldung ist bei ihr kein Konkursgrund (§ 99 GenG.; vgl. allerdings für eGmbH. § 140 GenG.). Das Genossenschaftsgesetz, das die Auflösungsgründe der Genossenschaft erschöpfend aufzählt, (§§ 78—81 GenG.), nennt denn auch die Uebertragung des Vermögens im ganzen nicht darunter (Parisius-Crüger-Citron Anm. 2 zu § 93 a—d; anders § 303 HGB.). Die Genossenschaft, die sich vermögenlos ge-

stellt, zugleich aber schuldenfrei gemacht hat, kann ihren Geschäftsbetrieb weiterführen. Mittel, sich neues Kapital zuzuführen, hat sie in der Erhöhung des Geschäftsanteils, der Aufnahme neuer Mitglieder usw. Theoretisch besteht sogar die Möglichkeit, daß eine Genossenschaft ihren Zweck ohne Betriebskapital erfüllt, so eine Absatzgenossenschaft.

Die Genossenschaft verfällt auch nicht deshalb der Auflösung, weil das Gesetz für ihr Bestehen einen dauernden in sich geschlossenen Geschäftsbetrieb voraussetzt, der ohne Aktiven nicht denkbar sei (so Vertrl. Ber. 1931 S. 316). Richtig ist, daß mit dem Wesen der Genossenschaft begrifflich das Vorhandensein eines Geschäftsbetriebes verknüpft ist (§ 1 GenG.; Parisius-Crüger-Citron, Anm. 17 zu § 1). Ununterbrochene Betätigung ist aber nicht erforderlich. Auch eine liquide Genossenschaft kann einmal vorübergehend den Betrieb einstellen, ohne deshalb gleich der Auflösung zu verfallen (vgl. Hallermann Anm. JW. 1925, 2449,2). [2])

Es läßt sich daher nicht allgemein sagen, daß der Liquidationsvergleich notwendig zum Untergang der Genossenschaft führen müsse.

Ebensowenig aber ist es ausgeschlossen, daß er diese Wirkung haben könne. Mit Recht stellt das Reichsgericht (RGZ. 111, 227) auf die Umstände des Falles ab. Insbesondere wird es darauf ankommen, was die Genossenschaft selbst mit der Vermögenshingabe bezweckt. Ist eine Weiterführung des Betriebes von vornherein nicht beabsichtigt und wird dieser Entschluß nicht geändert, so hört die Genossenschaft mit der Uebertragung ihres Vermögens auf die Gläubiger auf zu bestehen (vgl. RG. a. a. O.; Parisius-Crüger-Citron Anm. 3 zu § 93 a—d).

Für diese praktisch ausschlaggebenden Fälle des Liquidationsvergleichs muß die Berufung darauf, daß nur das Vermögen, nicht die juristische Person selbst betroffen werde, versagen. Müßte der Leitgedanke der Vergleichsordnung, die wirtschaftliche Erhaltung des Schuldners, so verstanden werden, daß nur die Fortführung des Unternehmens Zweck des Verfahrens sein dürfte, so könnte einer Ausdehnung des Verbots des § 91 Ziff. 1 Vgl.O. auf den Liquidationsvergleich kaum widersprochen werden. M. E. kann aber der Begründung hierin nicht gefolgt werden. Die Erhaltung des Schuldners geschieht nicht nur in seinem eigenen Interesse und in dem der beteiligten Gläubiger, sondern auch zum Nutzen der Gesamtwirtschaft.

Kiesow, Einl. S. XXIX; Lucas, Einl. S. 7.

Deshalb richtet sich die Frage der Vergleichswürdigkeit des Schuldners auch nicht nach sittlichen, sondern nach wirtschaftlichen Grundsätzen.

[2]) Die 2. Durchführungs-VO. zur Goldbilanz-VO. (RGBl. 1924 I, S. 385) spricht von einem Ruhen des Geschäftsbetriebes (§ 52), setzt also eine solche Möglichkeit als selbstverständlich voraus.

Kiesow, Einl. S. XXXI; Cahn, S. 34.

Im Interesse der Wirtschaft kann es aber liegen, daß ein Schuldner vor dem Konkurse bewahrt werde, obwohl er selbst auf die Fortführung seines Unternehmens verzichtet. Erhaltung im Sinne der Vergleichsordnung bedeutet nicht nur Aufrechterhaltung von Betrieben, sondern vor allem Erhaltung wirtschaftlicher Werte durch Abwendung des Konkurses.

Vgl. auch Bendix, in JW. 1928, 1125; Hachenburg, in DJZ. 1930, 601; Neesse in KuTr. 1932, 171.

Ebenso wie der Genossenschaftsvergleich im allgemeinen diesem Ziele dient, darf auch der Liquidationsvergleich für sich in Anspruch nehmen, daß er den Genossenschaftskonkurs verhüte und so der Volkswirtschaft nütze. Auch er widerspricht daher nicht den Grundsätzen der Vergleichsordnung, selbst wenn er sich als Privatkonkurs des Unternehmens darstellt.

Vgl. Emmerich, ZZP. 52, 231; Paulsen, Zeitschr. f. Treuh. 1931, 133; Weinberg-Manasse, Einl. S. 17.

§ 91 Ziff. 1 Vgl.O. muß daher als Ausnahmebestimmung angesehen werden, die keiner Ausdehnung fähig ist (ebenso Goldschmidt Gruchot 72, 276).

Der Liquidationsvergleich der Genossenschaft ist mit der herrschenden Meinung für zulässig zu halten.

Kiesow, Anm. 6 zu § 88 VglO.; 28, zu § 91 VglO.; Eisold, Anm. 8 zu § 88 VglO.

Hier mag noch erwähnt werden, daß es auf den Fortgang des einmal eröffneten Verfahrens keinen Einfluß hat, wenn nachher die Genossenschaft aufgelöst wird. Der oben gekennzeichnete Charakter des § 91 Ziff. 1 VglO. als Ausnahmebestimmung gestattet es nicht, die Vorschrift auf diesen Fall anzuwenden.

Kiesow, Anm. 3 zu § 91 VglO.; 3 zu § 88 VglO.; Cahn, DJZ. 1927, 1585.

Allzugroße Bedeutung dürfte § 91 Ziff. 1 Vgl.O. mithin nicht zukommen. Sie würde noch geringer, wenn man mit Kaufmann (S. 110 f.) die Rückverwandlung einer aufgelösten Genossenschaft in eine werbende durch qualifizierten Mehrheitsbeschluß zulassen könnte. Wie Kaufmann auch Krakenberge Anm. 2g zu § 78 unter Hinweis auf Scholz in Goldschmidts Zeitschrift 93,75 und Rundschau für GmbH. 29, 122, sowie JFG. 4, 206 JW 28, 153 g. Es bestehen jedoch im Interesse der Genossen so erhebliche Bedenken dagegen, daß man sie wohl nur mit Zustimmung aller Genossen wird gestatten können (vgl. Parisius-Crüger-Citron Anm. 8 zu § 83). Gerade um bei einer bereits aufgelösten Genossenschaft ein Vergleichsverfahren möglich zu machen, mag immerhin eine Rückverwandlung einmal einstimmig beschlossen werden.

2. Vergleichsgrund ist bei der bestehenden Genossenschaft ebenso wie Konkursgrund Zahlungsunfähigkeit, bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht außerdem Ueberschuldung in Höhe von mehr als ein Viertel des Gesamtbetrages der Haftsummen. (§§ 98, 140 GenG., 1 VglO.).

Der Vorstand stellt den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens. Tritt bei einer Genossenschaft Zahlungsunfähigkeit ein, so hat der Vorstand zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Vergleichsverfahrens gegeben sind. Liegen sie nach seiner Ansicht vor, so muß er „ohne schuldhaftes Zögern", spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Verfahrens beantragen (§ 99 GenG.). Er wird dann zunächst versuchen, die gemäß § 16 Ziff. 4 VglO. mit dem Eröffnungsantrag vorzulegenden Zustimmungserklärungen der Mehrheit der Gläubiger beizubringen. Die mit dieser Vorarbeit verbrachte Zeit wird vom Gesetz nicht als schuldhafte Verzögerung angesehen (§ 99 Satz 2 GenG.). Keinesfalls aber darf mit dem Antrag länger als drei Wochen gewartet werden. Lassen sich die erforderlichen Zustimmungen bis dahin nicht beibringen, so muß der Antrag zunächst ohne sie gestellt werden, was § 19 Vgl O. zuläßt. [3])

Ergibt sich bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht Ueberschuldung, so muß der Vorstand die Generalversammlung berufen (§121, 126 GenG.). Diese entscheidet, ob die Auflösung und damit regelmäßig die Konkurseröffnung erfolgen soll (§ 98 GenG.), oder ob andere Maßnahmen zu treffen sind. So kann auch Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens beschlossen werden.

Unterläßt der Vorstand die rechtzeitige Stellung des Antrags, so wird er der Genossenschaft, bei der eGmbH. auch den Gläubigern direkt für Zahlungen ersatzpflichtig, die nach Eintritt der Konkursreife geleistet worden sind (§§ 99, II, 142 GenG.). Außerdem machen sich die Vorstandsmitglieder eines Vergehens gemäß § 148 Ziff. 2 Gen.-G. schuldig.

Unterläßt der Vorstand die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für das Vergleichsverfahren gegeben sind, oder meldet er trotz deren Vorliegen den Konkurs an, so ist er der Genossenschaft für einen dadurch entstehenden Schaden ersatzpflichtig (§ 34 Gen.-G.). Denn es gehört zu den Pflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes, sich Auskunft über die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten zu verschaffen und diese zu benützen. Die einzelnen Genossen haben gegen den Vorstand nur Ansprüche auf Grund unerlaubter Handlung; da § 34 GenG. nicht als Schutzgesetz angesehen wird (Parisius-Crüger-Citron Anm. 12 zu § 34 GenG.), also nur bei vorsätzlich sittenwidrigem Handeln des Vorstands (§ 826 BGB.).

Zur Stellung des Vergleichs-Eröffnungsantrages ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt (§ 91 Ziff. 2 Satz 1 VglO.). Stellen nicht alle Mitglieder den Antrag, so hat das Gericht die übrigen vor der Entscheidung zu hören (Satz 2). Gemäß § 15 VglO. muß der Antrag einen Vergleichsvorschlag enthalten. Dieser stellt eine Willenserklärung der Genossenschaft dar. Nach heute fast unbestrittener

3) Bei der e. G. m. b. H. gilt das gleiche außerdem für den Fall der gem. § 140 GenG. qualifizierten Ueberschuldung.

Meinung ist der Zwangsvergleich, wie ihn Konkurs- und Vergleichsordnung vorsehen, ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag, dessen Abschluß sich in öffentlich-rechtlichen Formen vollzieht (RGZ. 125, 410; 122, 361; Jaeger Lehrb. S. 190 f.; Kiesow Anm. 1, 2 vor § 5 VglO.). Dieser gegenseitige Vertrag kommt dadurch zustande, daß die Gläubigermehrheit das Vergleichsangebot des Schuldners, seinen Vergleichsvorschlag, annimmt (vorbehaltlich der gerichtlichen Bestätigung). Als Willenserklärung bedarf der Vergleichsvorschlag der für die Abgabe von Willenserklärungen vorgeschriebenen Form. Bei der Genossenschaft müssen Willenserklärungen von sämtlichen Vorstandsmitgliedern gezeichnet werden (§ 25 Satz 2 GenG.). Das Statut kann anderes bestimmen, aber nicht weniger als zwei Vorstandsmitglieder für zeichnungsberechtigt erklären (§ 25 Satz 2 und 3 GenG.). Hat nur ein Vorstandsmitglied den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt, während das oder die anderen die Mitunterzeichnung des Vergleichsvorschlages verweigern, so kann kein Zwang auf sie ausgeübt werden. Dann erfolgt die Ablehnung der Eröffnung, weil es an einem ordnungsmäßigen Vorschlag fehlt (§ 22 Ziff. 2 VglO.). Es ist daher zuzugeben, daß das Antragsrecht des einzelnen Vorstandsmitglieds wenig praktischen Wert hat (Kiesow Anm. 5 zu § 91 VglO.). Immerhin war die — dem § 100 GenG. nachgebildete — Vorschrift erforderlich, weil das pflichteifrige Vorstandsmitglied sonst kaum den ihm in der Strafvorschrift des § 148 GenG. offen gelassenen Nachweis führen könnte, daß ihm keine Schuld an der unterlassenen Antragsstellung zur Last falle.

Der ordnungsmäßig gestellte Antrag kann bis zur Annahme durch die Gläubiger zurückgenommen werden (§ 79 Ziff. 1 VglO.). Auch die Rücknahme stellt eine Willenserklärung dar und bedarf der erwähnten Form. (Auch wenn im Termin Rücknahme erfolgt.)

Ueber den Inhalt des Vergleichsantrags — der mit seinen Anlagen in drei Stücken einzureichen ist: § 91 Ziff. 3 Satz 3 — im allgemeinen sprechen sich die §§ 15—18 VglO. aus. Auch hier gelten für die Genossenschaft Besonderheiten (§ 91 Ziff. 3 VglO.).

Wie jeder Vergleichsschuldner muß auch die Genossenschaft ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner unter Angabe der einzelnen Schulden und Forderungen dem Antrag beifügen (§ 16 Ziff. 1 VglO.). Die Genossenschaft muß in diesem Verzeichnis aber außerdem angeben, wenn ein Gläubiger zugleich Mitglied ist (§ 91 Ziff. 3 Satz 1 VglO.). [4]) Auf den Sinn dieses Erfordernisses ist weiter unten noch einzugehen.

Eine weitere Besonderheit des Antrags im Genossenschaftsvergleich liegt darin, daß anzugeben ist, welchem Revisionsverband die Genossenschaft angehört oder in den letzten drei Jahren ange-

[4]) Dieselbe Angabe müssen Gläubiger machen, die ihre Forderung nachträglich selbst anmelden, wozu sie bis zum Beginn der Abstimmung berechtigt sind. §§ 60, 91 Ziff. 3 Satz 1, 2. Halbsatz VglO.

hört hat. Hat sie keinem angehört, so ist der für ihren Bezirk zuständige Verband zu benennen (§ 91 Ziff. 3 Satz 2 VglO.). Diesen Revisionsverbänden hat das Gesetz eine Mitwirkung beim Zustandekommen des Vergleichs zugeschrieben (§ 91 Ziff. 4 VglO.).

Der die Vergleichsordnung beherrschende Gedanke, daß nur der im Interesse der Wirtschaft vergleichswürdige Schuldner zum Vergleich zuzulassen sei, hat einen Niederschlag in § 20 VglO. gefunden (vgl. Kiesow S. XXXI, XXXIV).

Wenn es sich um einen Schuldner handelt, der Handel, Gewerbe oder Landwirtschaft betreibt, so muß das Gericht vor der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens die zuständige amtliche Berufsvertretung des Handels, Handwerks oder der Landwirtschaft hören. Diese soll ein Gutachten darüber erstatten, ob der in Frage stehende Vergleich dem Gesamtinteresse entspricht. Auch im Genossenschaftsvergleich ist diese amtliche Berufsvertretung zu hören, da die Genossenschaften immer dem Handel, Gewerbe oder der Landwirtschaft angehören werden (§ 1 GenG.). Außerdem aber ist den Revisionsverbänden, einer nur dem Genossenschaftswesen bekannten Einrichtung, eine Rolle zugewiesen. Diese Verbände, ursprünglich rein private Zusammenschlüsse von Genossenschaften, wurden durch das Gesetz von 1889 zu amtlichen Kontrollorganen für die Genossenschaften bestellt. [5])

Sie sind zu hören, bevor über den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens entschieden wird (§ 91 Ziff. 4 Satz 1). [6]) Ihre Stellung im Verfahren ist die gleiche wie die der amtlichen Berufsvertretung. Sie spielen nur eine begutachtende Rolle, das Gericht ist an ihre Vorschläge nicht gebunden. Nur in einem Fall ist ihr Gutachten von größerer Bedeutung: sind bei einem Erlaßvergleich weniger als 50 Prozent geboten, so darf der Vergleichsrichter die Eröffnung aus diesem Grunde nur ablehnen, wenn eine der angehörten Stellen, Berufsvertretung oder Revisionsverband, das Angebot als unzureichend bezeichnet (§ 23 Ziff. 1 VglO.; 91 Ziff. 4 Satz 2 VglO.).

Nach Kiesow (Anm. 6 zu § 91 VglO.) soll der Heranziehung der Revisionsverbände zum Vergleichsverfahren derselbe Gedanke zu Grunde liegen, der dazu geführt hat, ihnen eine begutachtende Stellung bei der Auflösung von Vorschuß- und Kreditgenossenschaften einzuräumen (VO. v. 25. 5. 20 RGBl. S. 1082, nunmehr §§ 78 a u. b GenG.). Diese Parallele ist m. E. kaum zu ziehen. Grund für die Erschwerung der Auflösung von Vorschuß- und Kreditvereinen war

[5]) Praktisch freilich bedeutete diese Regelung nur die Sanktionierung eines schon bestehenden Zustands: der Allgemeine Deutsche Genossenschaftsverband hatte von sich aus für die ihm angeschlossenen Vereine Revisionen eingeführt und bereits 1887 fand die Verbandsrevision bei etwa 90 Proz. von über 1000 Genossenschaften statt! (Bredenbreuker, S. 3 ff.; Proebst, S. 196; Parisius-Crüger-Citron Einl. S. 24; RGZ. 78, 143, 147).

[6]) Ferner in dem Fall, daß die Gläubigermehrheit nachträglich die Bestellung einer bestimmten Vertrauensperson verlangt (§ 91 Ziff. 4, Satz 1; 41 II VglO.).

der Umstand, daß diese häufig von Banken aufgekauft, dann aufgelöst und in Aktiengesellschaften umgewandelt wurden.

Vgl. Begr. dieser VO., zit. bei Deumer, Die Bank, 1921, 137 ff., 144; Meyer S. 59.

Durch das Gutachten der Revisionsverbände sollte den Genossen vor Augen geführt werden, daß eine solche Auflösung nur egoistischen Zwecken Außenstehender, nicht aber den wahren Interessen der Mehrzahl der Genossen und des Mittelstandes zu dienen bestimmt war. Gegen diesen Angriff sollten sich die Genossen zur Wehr setzen.

Bei der Eröffnung des Vergleichsverfahrens handelt es sich um einen ganz anderen Tatbestand. Abgesehen davon, daß — wie auch Kiesow erwähnt — das Vergleichsverfahren nicht die Auflösung der Genossenschaft zur Folge hat, handelt es sich hier doch um Unternehmen, die zahlungsunfähig sind. Der dort herrschende Gesichtspunkt, gedeihende Genossenschaften zu erhalten, kommt hier also nicht in Frage. Es kann daher auch nicht Aufgabe des Revisionsverbandes sein, den Genossen Nutzen oder Schaden des Vergleichsverfahrens vor Augen zu stellen. Wird die Mitwirkung der Genossen erforderlich, so ist es nur dem Vorstand vorbehalten, sie zur Zustimmung zu bewegen. Der Revisionsverband ist dazu schon deshalb nicht in der Lage, weil er erst nach Stellung des Vergleichsantrags gehört wird, wenn also die Genossenschaft meist schon ihren Entschluß gefaßt hat. Das Gutachten des Verbandes ist vielmehr für den Richter bestimmt. Es hat die Vergleichswürdigkeit des Schuldners vom genossenschaftlichen Standpunkt aus zu prüfen (vgl. Cahn S. 395). Entsprechend seiner Aufgabe zur Wahrnehmung von Gesamtinteressen hat der Verband dabei nicht nur das Einzelinteresse der Beteiligten, sondern auch die Auswirkung dieses wirtschaftlichen Vorgangs auf das Genossenschaftswesen überhaupt zu beachten. Deshalb ist hier die Mitwirkung des Revisionsverbandes auch nicht auf Vorschuß- und Kreditvereine beschränkt.

Zuständig ist der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angehört oder in den letzten drei Jahren angehört hat (§ 91 Ziff. 4 Satz 1, 3 VglO.). Da die Zugehörigkeit zu den Revisionsverbänden freiwillig ist, gehört nicht jede Genossenschaft einem solchen an. In diesem Fall ist der Verband zu hören, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Kommen hiernach mehrere in Betracht so hat das Gericht die Auswahl (§ 91 Ziff. 4 Satz 3 u. 4 GenG.).

Ob die Revisionsverbände die Pflicht haben, nach Eingang der gerichtlichen Aufforderung sich unverzüglich zu äußern, wie es für die Berufsvertretung vorgeschrieben ist (§ 20 VglO.), ist bestritten.

Dafür Salomewitz, Anm. 4 zu § 91, 6 zu § 20 VglO.; dagegen Kiesow, Anm. 11 zu § 91, Citron in Bl. f. G. 1930, 440.

Praktisch ist die Frage ohne Bedeutung. Die amtlichen Berufsvertretungen unterliegen als Körperschaften des öffentlichen Rechts der Dienstaufsicht der vorgesetzten Behörde. Die Revisionsverbände

dagegen sind privatrechtliche Vereinigungen. Sie unterliegen amtlicher Aufsicht nur hinsichtlich bestimmter Verfehlungen und Versäumnisse, zu welchen die Verweigerung der Aeußerung im Vergleichsverfahren nicht gehört (§ 60 GenG.). Ihre Mitwirkung kann daher nicht erzwungen werden. Erfolgt die Aeußerung nicht in der gesetzten Frist — längstens zwei Wochen § 20 Satz 2, 3 VglO. — so ergeht die gerichtliche Entscheidung ohne sie (§ 21 VglO.).

Eine andere Frage ist, ob sich der Verband durch die Unterlassung schadenersatzpflichtig macht. Sie dürfte mit Kiesow (Anm. 11 zu § 91, 11 zu § 20 VglO.) und Citron (Bl. f. G. 1930, 440) zu verneinen sein. Die Anhörung der Berufsverbände dient nicht dem Schutz von Einzelpersonen, sondern dem Interesse der Gesamtwirtschaft. Einen der Allgemeinheit entstandenen Schaden kann aber kein Privatmann geltend machen.

Ist die Anhörung des Verbandes unterblieben, so hat das auf den Fortgang des Verfahrens keinen Einfluß. Eine Verwerfung des Vergleichs kommt aus diesem Grunde nicht in Frage, weil es sich um das vor Eröffnung zu beobachtende Verfahren handelt, das mit der Annahme des Vergleichs als geheilt gilt (Kiesow, Anm. 3 zu § 68 VglO.). Aber auch eine Einstellung des Verfahrens (wie Kiesow Anm. 11 zu § 91 VglO. meint), kann nicht auf Grund der Unterlassung erfolgen. Sie wäre nur möglich, wenn bei Abgabe der Aeußerung die Eröffnung hätte unterbleiben müssen (§ 79 Ziff. 2 VglO.). Das Gericht ist aber bei der Bewertung des Gutachtens hinsichtlich der Zulassung des Verfahrens frei, so daß die Voraussetzung des § 79 Ziff 2 VglO. nie vorliegt (vgl. auch Kiesow Anm. 5 zu § 20 VglO.).

3. Für die Eröffnung des Verfahrens selbst sind kein besonderen Vorschriften getroffen.

Es gelten daher die allgemeinen Bestimmungen der §§ 22, 23 VglO. Bestritten ist, inwieweit diese teilweise nur für Einzelpersonen passenden Regeln auf die juristischen Personen anzuwenden sind.

Soweit an die Versäumung von Rechtshandlungen nachteilige Folgen geknüpft sind (§ 22 Ziff. 1 VglO.), kommt es auf die Tätigkeit der Gesellschaftsorgane, also des Genossenschaftsvorstands an.

Anders ist es in den Fällen, wo die Vergleichswürdigkeit des Schuldners in Frage steht. Hier kann es nur auf die juristische Person selbst ankommen. Dies gilt insbesondere für den Fall des § 22 Ziff. 4 VglO.[7]) Kiesow (Anm. 10 zu § 88 VglO.) hält die juristische Person, „die ja überhaupt nur durch ihren Vorstand handeln kann, selbst für unredlich, leichtsinnig oder böswillig, wenn man ihrem Vorstand diese Vorwürfe machen kann". (Ebenso Cahn, S. 171; LG. Hannover in Bl. f. G. 1931 S. 453). Dem ist m. E. nicht zuzustimmen. Ebensowenig, wie es genügt, daß der Prokurist eines

[7]) § 22 Ziff. 3 VglO. dürfte für Genossenschaften kaum jemals praktisch werden (Kiesow, 10 zu § 91 VglO.).

Einzelkaufmanns dessen Vermögensverfall unredlich oder leichtsinnig herbeigeführt hat, kann es darauf ankommen, ob die Gesellschaft durch einen verbrecherischen oder leichtsinnigen Vorstand um ihr Vermögen gebracht wurde. Hat die Genossenschaft nach Erkennen der schlechten Geschäftsführung unverzüglich den Vorstand abberufen, so kann ihr nicht vorgeworfen werden, sie habe ihren Vermögensverfall leichtsinnig oder unredlich herbeigeführt. Nur wenn die Tätigkeit des Vorstands sich auf Beschlüsse der Generalversammlung gestützt hat oder nachträglich von ihr gebilligt worden ist, kann sie der Genossenschaft als eigene Handlung vorgehalten werden.

Vgl. LG. Hamburg in JW. 1928, S. 1127; Marburg, in Bl. f. G. 1929 S. 648 f.; Lang, Bl. f. G. 1931, S. 163 u. 454; einschränkend auch Mayer, 9 zu § 22 VglO.; Samolewitz, 4 zu § 88 VglO.

Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen (§§ 32 HGB., 37 VglO., 102 GenG.).

Das einmal eröffnete Verfahren weicht nach seiner gesetzlichen Regelung zunächst nicht von anderen Vergleichsverfahren ab.

Die Eröffnung berührt weder den Bestand der Genossenschaft, noch die Fortführung ihres Geschäftsbetriebes (Kiesow, Anm. 3 zu § 91). Da sie als Kaufmann gilt, (§ 17 GenG.) und eine Firma führt (§ 3 GenG.), muß sie dieser den Zusatz „im Vergleichsverfahren" beifügen (§ 37 VglO.).

4. Erst im Vergleichstermin, bei der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag, wirkt sich eine im Wesen der Genossenschaft begründete Besonderheit aus. Bei bestimmten Genossenschaftsarten können die Mitglieder zugleich auch Gläubiger der Genossenschaft werden. Das wird bei Vorschuß- und Kreditvereinen (Genossenschaftsbanken), Absatz- und Produktivgenossenschaften, auch bei Konsumvereinen häufig der Fall sein. Darin liegt an sich keine Besonderheit gegenüber anderen Personenvereinigungen des Handelsrechts, sei es der Offenen Handels- und der Kommanditgesellschaft oder der AG. und GmbH. Auch bei diesen können einzelne Gesellschafter eine Gläubigerstellung erlangen. Aber die Wirkung einer solchen ist bei den drei Typen: A.G., e.G.m.b.H. und O.H.G. ganz verschieden.

Der Aktionär-Gläubiger haftet im Vergleich oder Konkurs der Gesellschaft nicht, vorausgesetzt, daß er den Betrag seiner Aktie eingezahlt hat. Seine Stellung als Mitglied der Gesellschaft bleibt daher ohne Einfluß auf seine Erwägungen als Gläubiger. Es besteht deshalb kein Anlaß, ihn hinsichtlich der Abstimmung im Vergleich anders zu behandeln, als die übrigen Gläubiger.

Jaeger, KO. Anm. 9 zu § 183; Mayer, Anm. 6 zu § 62 VglO.

Gerade entgegengesetzt ist es bei der O. H. G. Hier sind die Gesellschafter wirtschaftlich identisch mit der Gesellschaft selbst. Bei einer Abstimmung über den Vergleich der Gesellschaft stimmt der

Gesellschafter-Gläubiger zugleich über sein eigenes Schicksal ab. Deshalb sind Gläubiger, die zugleich Gesellschafter sind, im Vergleich der O. H. G. nicht stimmberechtigt.

Kiesow, Anm. 7 zu § 89 VglO.; Mentzel, Anm. 1 zu § 183 KO.

Zwischen diesen beiden Gegensätzen steht die Genossenschaft. Die Genossen sind zunächst nur mit ihrem Geschäftsguthaben verhaftet und stehen insofern den Mitgliedern der Kapitalgesellschaften nahe. Im Fall des Konkurses aber tritt eine Haftung mit ihrem eigenen Vermögen (unbeschränkt oder in Höhe der Haftsumme) ein, so daß sie nunmehr den Personalgesellschaftern ähneln. Deshalb konnte ihnen die uneingeschränkte Gläubigerstellung der Aktionäre nicht gewährt werden. Unbillig, ja unmöglich wäre aber auch der völlige Ausschluß ihres Stimmrechts. Denn da sie mit ihren Forderungen am Verfahren teilnehmen müssen, könnte der Fall entreten, daß zahlreichen Genossen-Gläubigern ein Erlaß ihrer Forderungen durch eine geringe Zahl anderer Gläubiger aufgezwungen würde.

Bei der Beratung der Vergleichsordnung im Reichstag wies der Genossenschaftsvertreter auf diese Schwierigkeit hin und zeigte zugleich einen Weg zu ihrer Ueberwindung (vgl. Cahn, S. 391). Dieser wurde beschritten und stellt in der Tat eine gute Lösung dar.

Es findet getrennte Abstimmung der Gläubiger, die Genossen, und derjenigen, die keine Genossen sind, statt. Der Vergleich kommt nur zustande, wenn in beiden Gruppen die erforderliche Mehrheit dafür stimmt (§ 91 Ziff. 5 VglO.). Aus diesem Grunde muß bereits in dem dem Vergleichsantrag beizufügenden Verzeichnis angegeben werden, ob ein Gläubiger zugleich Genosse ist (§ 91 Ziff. 3 VglO.). Damit ist es vermieden, daß die beiden Gläubigergruppen, die vielleicht aus verschiedenartigen Beweggründen handeln, einander majorisieren.

Diese getrennte Abstimmung ist nur für den Abschluß des Vergleichs vorgeschrieben. Für die Eröffnung wird nicht unter den Gläubigern unterschieden, auch nicht für sonstige Abstimmungen (§§ 66, 79 II). Es besteht kein Anlaß, die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes auf andere Fälle auszudehnen.

Ebenso Citron, JW. 1928, S. 207; Kiesow, Anm. 13 zu § 91; Cahn, LZ. 1928, 666; a. A. Salomon, Anm. 6 zu § 91 VglO.

Im Reichstagsausschuß war u. a. ausgeführt worden, die einzelnen Genossen seien Gläubiger der Genossenschaft wegen ihres „eingezahlten Geschäftsguthabens". (Vgl. Cahn, S. 389.) Dann wäre jeder Genosse gleichzeitig Gläubiger, solange nicht sein Geschäftsguthaben voll abgeschrieben wäre. Dieser Meinung, die auch sonst gelegentlich vertreten wird (vgl. Bl. f. G. 1931 S. 316), ist indes nicht beizupflichten. Die Genossenschaft bringt das Kapital — dessen sie wie jedes andere Wirtschaftsunternehmen bedarf — nach dem Willen des Gesetzes teilweise durch Einlagen der Genossen auf. Die Satzung muß einen Mindestbetrag vorschreiben, der zu bestimmter Zeit von jedem Genossen eingezahlt werden muß (§ 7 Ziff. 2 GenG.).

Diese Zahlungen bilden das Geschäftsguthaben des Genossen. Außer dem Mindest- ist auch ein Höchstbetrag vorgeschrieben, denn stünde es den Genossen frei, sich in beliebiger Höhe an dem Geschäftsbetrieb zu beteiligen, so würden die kapitalkräftigen unter ihnen bald die Hauptnutznießer und das Prinzip der Gleichberechtigung der Genossen würde erledigt sein (§ 7 Ziff. 2 GenG.; Birkenbihl-Maurer Anm. 5 zu § 7 GenG.; Rieß S. 128). Der Betrag, den das Geschäftsguthaben im Höchstfall erreichen darf, ist der Geschäftsanteil (KG. in HRR. 1931, Nr. 1548, Rieß S. 126). Zwischen dem Geschäftsanteil (bei der e. G. m. b. H. auch mehreren Geschäftsanteilen: § 134 GenG.) und dem Pflichtzehntel kann das Geschäftsguthaben des Genossen schwanken. Nach seiner Höhe richtet sich die Gewinnverteilung, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt (§ 19 GenG.). Im übrigen ist es bei bestehender Genossenschaft ohne Bedeutung (Waldecker S. 149; Rieß S. 139). Schon daraus ergibt sich, daß das Geschäftsguthaben jedenfalls dann keine Forderung des Genossen darstellt, wenn die Genossenschaft weiter bestehen soll. Anders könnte es bei einem Vergleich sein, der mit Auflösung der Genossenschaft enden soll, vor allem also beim Liquidationsvergleich. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft entsteht nämlich für die Genossen ein Anspruch auf Auseinandersetzung und auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (Rieß, S. 140). Den Genossen fällt das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft zu, wenn seine Verteilung nicht durch die Satzung ausgeschlossen ist (§ 91 III GenG.; Deumer, S. 311). Dieser Anspruch beruht aber nicht auf dem Geschäftsguthaben. Er ergibt sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, so daß sogar ein Genosse etwas erhalten kann, der gar kein Geschäftsguthaben hat (§ 91 II; Waldecker S. 149 Anm. 3). Eine Auszahlung an die Genossen erfolgt jedoch erst nach Befriedigung der Gläubiger (§§ 90, 91 GenG.). Können aber nicht einmal die Gläubiger voll befriedigt werden, so gelangt ein Anspruch der Genossen nicht zur Entstehung (Waldecker, S. 306). Die Genossen haben daher folgerichtig kein Stimmrecht im Vergleich, sondern nur nach Durchführung des Verfahrens einen Anspruch auf den etwaigen Ueberschuß.

Vgl. Deumer, S. 211, 380; Kiesow, Anm. 11 zu § 88 VglO. (für AG.); Mayer, Anm. 14 zu § 2 VglO.; Citron Bl. f. G. 1931, 316.

Die Bestimmung, daß sich ein Genosse nicht über seinen Geschäftsanteil beteiligen kann, schließt nicht aus, daß er höhere Einzahlungen leistet. Der überschießende Betrag ist dann als Darlehen anzusehen. Für dieses ist der Genosse wirklicher Gläubiger und am Verfahren beteiligt (Deumer, S. 212, 377). Ebenso berechtigen die Forderungen der ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (§ 73 GenG.) zur Teilnahme am Verfahren (vgl. Parisius-Crüger-Citron S. 492). Diese Gläubiger sind nicht Mitglieder der Genossenschaft.

5. Hinsichtlich der Bestätigung des Vergleichs gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere § 68 VglO.

Ist der Vergleichsvorschlag von der Gläubigermehrheit angenommen, der Vergleich rechtskräftig bestätigt und damit zustande gekommen, so ist das Verfahren beendet (§§ 67, 69 VglO.). Die Vergleichsordnung enthält jedoch für die Genossenschaft noch eine B e s t i m m u n g, die sich auf die Zeit nach Vergleichsabschluß bezieht (§ 91 Ziff. 6 VglO.).

Die Genossen haben das Recht, jederzeit ihren Austritt zu erklären; weder durch die Satzung noch durch Einzelvereinbarung kann ihnen dies genommen werden (§ 65 GenG.). Durch das Ausscheiden erlöschen ihre Pflichten gegenüber der Genossenschaft. Um eine mißbräuchliche Benutzung dieser freien Austrittsmöglichkeit zu erschweren, knüpft das Gesetz sie an bestimmte Erfordernisse (§§ 65, 69, 70 GenG.). Darüber hinaus aber beseitigt es für bestimmte Fälle die Wirkung des Austritts völlig oder doch zu einem wesentlichen Teil. Ganz rückgängig wird das Ausscheiden gemacht, wenn binnen 6 Monaten danach die Auflösung der Genossenschaft erfolgt (§ 75 GenG.). Diese Bestimmung dient im wesentlichen der Genossenschaft selbst. Die Möglichkeit jederzeitiger Auflösung und damit Rückversetzung der Genossen in das frühere Mitgliedschaftsverhältnis verhindert den Massenaustritt aus einer gefährdeten Genossenschaft.

Sind mehr als 6 Monate verflossen, so bewendet es bei dem Ausscheiden. Bricht aber der Konkurs über die Genossenschaft aus und führt er binnen bestimmter Frist nicht zur Befriedigung der Gläubiger, so haften bei der e. G. m. b. H. und der e. G. m. u. H. die in den letzten 2 Jahren vor Konkurseröffnung ausgeschiedenen Genossen den Gläubigern für die beim Zeitpunkt ihres Ausscheidens bereits entstandenen Verbindlichkeiten. Bei der e. G. m. u. N. haften die Genossen sogar ohne Rücksicht auf die Entstehung der Forderung, jedoch nur 18 Monate nach dem Ausscheiden (§§ 125, 141, 128 GenG.).

Diese lange Haftung der Genossen bedeutet für die Gläubiger eine wesentliche Verstärkung ihrer Sicherheit. Denn da sie jederzeit in der Lage sind, Konkursantrag zu stellen (§ 100 GenG.), können sie der Entziehung eines Genossen aus seiner Haftung entgegenwirken. Diese Sachlage kann sich in für die Gläubiger ungünstiger Weise ändern, wenn ein Vergleichsverfahren eröffnet, ein Vergleich geschlossen wird. Während der Dauer des Verfahrens können die Gläubiger keinen Konkursantrag stellen (§ 31 VglO.). Führt der Vergleich — wie es fast immer der Fall ist — zu einer Stundung der Forderungen, so wird auch während des Laufs der Stundungsfrist kein Konkursantrag möglich sein. Scheidet inzwischen ein Genosse aus, und sind nach Beendigung des Verfahrens oder Ablauf der Stundung 2 Jahre verflossen, so ist der Genosse seiner Haftung ledig, auch wenn die Genossenschaft ihren Vergleich nicht erfüllen kann und es jetzt zum Konkurse kommt.

Dies Problem zeigte sich bereits bei der VO. vom 8. 8. 1914, die eine Stundung der Schulden ermöglichte. Oft genug kam es vor, daß gerade die zahlungsfähigen Genossen den Austritt erklärten und nach Beendigung des Verfahrens — wenn es schließlich doch zum Konkurs kam — von ihrer Haftung befreit waren.

Vgl. Boes in Bl. f. G. 1915, S. 442; Deumer in LZ. 1919, 669.

Bei Schaffung der GeschAufsVO. vom 14. 12. 1916, die den Stundungsvergleich der Genossenschaft vorsah, wurde dieser besonderen Verhältnisse der Genossenschaft gedacht. Damals war die Frage noch dringender als heute, denn die GeschAufs. konnte ohne Mitwirkung und Bewilligung der Gläubiger angeordnet werden und sich sehr lange hinziehen, schloß dabei die Stellung des Konkursantrags aus (§§ 1, 6 VO.). Deshalb wurde Vorsorge getroffen, daß die Genossen nicht ausscheiden konnten, so lange die Geschäftsaufsicht oder die etwa im Zwangsvergleich bewilligte Stundung dauerte (§ 76 VO.).

Die Vergleichsordnung hat diese Bestimmung fast wörtlich übernommen. Solange das Verfahren oder die in einem Vergleich bewilligte Stundungsfrist läuft, ist das Ausscheiden der Genossen gehemmt. Es erfolgt erst mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem das Vergleichsverfahren endet oder die Stundung aufhört (§ 91 Ziff. 6 Satz 1 VglO.).

Es dürfte kaum vorkommen, daß ein Vergleichsverfahren sich 6 Monate oder gar eineinhalb bis zwei Jahre hinzieht, so daß der erste Teil der Vorschrift keine erhebliche Bedeutung hat. Wichtig ist die Bestimmung aber noch für den Fall der Stundung.[8])

Es ist streitig, auf welche Fälle des Ausscheidens sich die Vorschrift bezieht. Das Genossenschaftsgesetz kennt folgende Möglichkeiten des Ausscheidens aus einer Genossenschaft:

1. Der Hauptfall: die Kündigung des Genossen (§ 65).
2. Kündigung des Gläubigers eines Genossen (§ 66).
3. Austrittserklärung des Genossen oder der Genossenschaft bei Wohnsitzwechsel des Genossen (§ 67).
4. Ausschluß des Genossen (§ 68).
5. Ausscheiden durch Uebertragung des Geschäftsguthabens (§ 76).
6. Tod des Genossen (§ 77).

Die Vergleichsordnung spricht nur davon, daß ein Genosse den Austritt erklärt oder ein Gläubiger das Kündigungsrecht ausgeübt habe. Bei wörtlicher Auslegung würden davon nur die zu 1—3 angeführten Fälle gedeckt. Infolgedessen ist Kiesow (Anm. 19 zu § 91 VglO.) gegen jede Ausdehnung der Bestimmung auf die anderen Fälle. Im Gegensatz dazu trifft die Vorschrift nach Ansicht Citrons (Parisius-Crüger-Citron S. 494 Anm. 1; ebenso Weidmüller, in Bl. f. G. 1931 S. 732) alle Fälle des Ausscheidens, auch Ausschluß des Genossen und Tod. Beide Ansichten werden m. E. dem Zweck der

[8]) Es kommen sehr lange Stundungsfristen vor, s. z. B. LZ. 1931 Sp. 1412, wo von 14jähriger Stundung die Rede ist.

Bestimmung nicht ganz gerecht. Das Gesetz spricht von der Austrittserklärung des Genossen, stellt also auf die Initiative des Genossen ab, der sein formales Austrittsrecht benützt. Daher müssen Fälle ausscheiden, in denen der Anstoß von der Genossenschaft selbst ausgeht oder ein von menschlichem Einfluß unabhängiges Ereignis, wie der Tod, das Ausscheiden bewirkt. Den Gläubigern wird damit nichts Untragbares zugemutet. Im Falle des Todes eines Genossen würde es unbillig sein, die an sich schon lange Haftungsdauer der Erben über Gebühr hinauszuzögern. Hat die Genossenschaft das Ausschlußrecht, so muß sie abwägen, ob sie es geltend machen und damit den Genossen aus der Haftung entlassen soll oder nicht. Arglistiges Zusammenwirken (Collusion) von Genossenschaft und Genossen zum Schaden der Gläubiger (Parisius-Crüger-Citron, a. a. O.) ist freilich möglich. Eine ausschließlich in dieser Absicht von der Genossenschaft gegebene Ausschlußerklärung würde aber in der Regel gegen die guten Sitten verstoßen und nichtig sein. (§ 138 BGB.). Dann wäre ein wirksames Ausscheiden des Genossen nicht erfolgt, selbst wenn es bereits in die Liste der Genossen eingetragen war (KG. in KGJ. 1904 Bd. 27 A. S. 67).

Im Gegensatz zu der weitgehenden Auslegung Citrons will Kiesow — entgegen der früher von ihm selbst vertretenen Ansicht, vgl. 3. Aufl. Anm. 18 zu § 91 VglO. — die Vorschrift des § 91 Ziff. 6 auch dann nicht anwenden, wenn der Genosse durch Uebertragung des Geschäftsguthabens ausscheidet. Er beruft sich dabei auf den Wortlaut des Gesetzes und die Entstehungsgeschichte. Nach § 76 GenG. kann der Genosse durch Uebertragung des Geschäftsguthabens „austreten". Demgegenüber sprechen §§ 96, 76 GenG. davon, daß der Genosse seinen Austritt „erklären" kann. Nur diese Austrittserklärung erwähnt § 91 Ziff. 6 VglO. Nach Ansicht Kiesows ist die Verschiedenheit der Ausdrücke in § 65 und 76 GenG. durch die verschiedene Sachlage geboten. Er nimmt also wohl an, daß eine Austrittserklärung im Fall des § 76 GenG. nicht vorliege. Diese Annahme beruht indes auf einer allzuwörtlichen Auslegung des Begriffs der Austrittserklärung. Die Grundlage für die Eintragung der Geschäftsguthaben-Uebertragung — und damit für das Ausscheiden des Genossen — bildet die schriftliche Uebereinkunft zwischen den beiden Geschäftspartnern (§ 76 II GenG.). In dieser liegt gleichzeitig die Austrittserklärung des übertragenden Genossen, wodurch sich eine nochmalige besondere Erklärung des Austritts erübrigt. Für eine materielle Verschiedenheit der Fälle läßt sich daraus kaum etwas herleiten. Kiesow beruft sich denn auch in erster Linie auf die Entstehungsgeschichte. In der Begründung zur GeschAufsVO. — aus der ja die Vorschrift stammt — seien nur §§ 65—67 GenG., nicht aber § 76 GenG. erwähnt. Es mag sein, daß § 76 GenG. übersehen worden ist. Seinem Inhalt nach gehört aber auch dieser Fall zu den in § 91 Ziff 6 geregelten. Die gemäß § 76 GenG. ausgeschiedenen haften den Gläubigern ebenso wie die übrigen austretenden

Genossen (§§ 125, 128, 141 GenG.). Sie treten auf Grund freier Entschließung aus, „erklären also ihren Austritt", erfüllen damit die Vorausetzungen des § 91 Ziff. 6 VglO. Eine Nichtanwendung der Vorschrift auf diesen Fall könnte die Wirksamkeit der ganzen Bestimmung in Frage stellen. Die zahlungsfähigen Genossen brauchten ihr Geschäftsguthaben nur einem mittellosen Strohmann abzutreten und könnten sich damit der verlängerten Haftung entziehen. Da somit eine erweiternde Auslegung der Vorschrift durchaus ihrem Zweck entspricht, kann weder die unklare Ausdrucksweise des Gesetzes, noch ein Versehen des Gesetzgebers Veranlassung geben, die gebotene Anwendung zu unterlassen.

§ 91 Ziff. 6 VglO. findet also Anwendung in den Fällen der Kündigung des Genossen oder seines Gläubigers, der Austrittserklärung des Genossen bei Wohnsitzverlegung und des Ausscheidens durch Uebertragung des Geschäftsguthabens.

§§ 65, 66, 67 I, 76 GenG.; vgl. Krakenberger, Anm. 5 zu § 65, 6 d zu 98 GenG.: Mayer, Anm. 27 zu § 91 VglO.

In diesen Fällen scheidet also der Genosse erst am Schluß des Geschäftsjahres aus, in dem das Vergleichsverfahren rechtskräftig beendet ist oder eine bewilligte Stundung abläuft.

Bei der Stundung ist es unerheblich, ob sie mit dem Erlaß von Forderungen verbunden ist oder nicht. Sind Ratenzahlungen zu leisten, so muß die Fälligkeit der letzten Rate entscheiden, auch wenn die früheren bereits nicht bezahlt wurden und die Gläubiger ausdrücklich oder stillschweigend weiter gestundet haben. Es muß sich aber um eine befristete Stundung handeln, deren Ende jederzeit kalendermäßig bestimmt werden kann. Denn das Gesetz spricht ausdrücklich von dem Jahr, in dem die Stundung abläuft. Ist lediglich ein Besserungsschein gegeben, (wonach bei Besserung der Verhältnisse weitere Zahlungen an die Gläubiger zu leisten sind), so läßt sich das Ende der Stundung nicht bestimmen. Dann handelt es sich nicht um eine Stundung i. S. des § 91 Ziff. 6 VglO. (vgl. OLG. Dresden in JW. 1931 S. 3137).

Im übrigen müssen selbstverständlich die Voraussetzungen des Genossenschaftsgesetzes für das Ausscheiden erfüllt sein. Insbesondere muß es in der Genossenliste vermerkt sein, denn diese Eintragung bewirkt erst das Ausscheiden (§ 70 IIGenG.). Die Eintragung erfolgt auf Grund der schriftlichen Unterlagen -- Kündigung des Genossen oder Gläubigers, Austrittserklärung, Uebertragungsübereinkunft — die der Vorstand mindestens 6 Wochen vor Schluß des Geschäftsjahres, auf den die Kündigung oder der Austritt erklärt ist (im Fall des § 76 GenG. unverzüglich), dem Registergericht einzureichen hat (§ 69 GenG.).

Bei der im Vergleichsverfahren befindlichen Genossenschaft kann der Austritt nur für den Schluß des Geschäftsjahres erklärt werden, in dem das Verfahren oder die Stundung endet. Infolgedessen genügt es, wenn die Einreichung spätestens 6 Wochen vor

Ablauf dieses Geschäftsjahres erfolgt. § 91 Ziff. 6 Satz 2 VglO. bestimmt das noch ausdrücklich. Endet das Vergleichsverfahren erst in den letzten 6 Wochen des Geschäftsjahres, so muß die Einreichung unverzüglich erfolgen (§ 91 Ziff. 6 Satz 2 VglO.). Für die Stundung erübrigte sich eine solche Bestimmung. Deren Ende liegt vorher fest, so daß die Einreichung immer rechtzeitig vor Ablauf des Jahres erfolgen kann (vgl. Kiesow Anm. 21 zu § 91 VglO.). Im Fall des § 76 GenG. erfolgt das Ausscheiden nicht mit dem Jahresschluß, sondern am Tag der Eintragung (§ 76 Abs. 3 Satz 2 GenG.). Dementsprechend wird man in diesem Fall den Vorstand für verpflichtet haltten müssen, unverzüglich nach Beendigung des Vergleichsverfahrens und spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Stundung die Uebertragungserklärung einzureichen.

Versäumt der Vorstand die rechtzeitige Einreichung und unterbleibt infolgedessen die Eintragung, so bleibt das ausgetretene Mitglied bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Eintragung nachgeholt wird, Genosse (§ 70 Abs. 2 GenG.). Einen ihm dadurch entstehenden Schaden hat der säumige Vorstand zu ersetzen. § 91 Ziff. 6 Satz 2 VglO. ist ebenso als Schutzgesetz i. S. des § 823 II BGB. anzusehen wie § 69 GenG. (RGZ. 59, 49; Parisius-Crüger-Citron Anm. 3 zu § 69; Krakenberger Anm. 4 zu § 69 GenG.

Unverzüglich nach Eingang der Unterlagen hat das Gericht den Grund des Ausscheidens und den Jahresschluß, für den es erfolgt, in die Liste der Genossen einzutragen (§ 70 GenG.). Ist die Austrittserklärung erst nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens erfolgt, so wird der Vorstand sie erst nach Schluß des Verfahrens (oder Ablauf der Stundung) mit der Mitteilung vom Ende des Verfahrens einreichen. Daraus ersieht der Registerrichter, wann der Genosse ausscheidet und kann das Datum eintragen. Die Erklärung kann aber bereits eingereicht gewesen sein, als das Verfahren eröffnet wurde, oder der Vorstand mag sie ohne Rücksicht auf das bestehende Verfahren weitergeleitet haben. Trüge in diesem Fall der Richter das Ausscheiden ein, so bliebe die Eintragung bedeutungslos, weil der Genosse nicht vor dem Ende des Verfahrens bzw. Ablauf der Stundung ausscheiden kann. Nur bei Erfüllung aller Austrittsvoraussetzungen hat der Eintrag die Wirkung, das Ausscheiden endgültig herbeizuführen. Widerstreitet dieses in einem materiellen Punkt dem Gesetz, so ist die Eintragung ohne Wirkung.

RGZ. 128, 87 (91); Parisius-Crüger-Citron, Anm. 2 vor § 69; 3 zu § 70; Krakenberger, Anm. 3 zu § 70 GenG.

Deshalb bleibt sie im Vergleichsverfahren ohne Bedeutung, wenn sie unter Mißachtung von § 91 Ziff. 6 VglO. erfolgt. Um zu verhüten, daß die Liste durch solche unrichtigen Eintragungen selbst unrichtig wird, schreibt § 91 Ziff. 6 Satz 3 vor, daß das Datum, zu dem der Genosse ausscheidet, erst nach Beendigung des Verfahrens einzutragen ist. Dieses Datum ist im allgemeinen der Schluß des Geschäftsjahres, in dem das Verfahren endet oder die Stundung abläuft. Im Fall des § 76 GenG. ist es der Zeitpunkt der Eintragung

in die Liste, die erst nach Ende des Verfahrens bzw. Ablauf der Stundung erfolgen darf, dann aber auch unverzüglich erfolgen muß. (§ 76, III. GenG.).

Ist der Genosse endgültig ausgeschieden, so kommt eine Anwendung des § 91 Ziff. 6 VglO. natürlich nicht mehr in Frage. Abgesehen vom Fall des § 76 GenG. scheidet der Genosse nicht mit der Eintragung, sondern erst mit dem Ablauf des in der Liste vermerkten Geschäftsjahres aus (§ 70 GenG.). Es besteht daher die Möglichkeit, daß das Vergleichsverfahren zwar nach der Eintragung, aber noch während des Laufs dieses Jahres eröffnet wird. Auch in einem solchen Fall wird das Ausscheiden durch § 91 Ziff. 6 VglO. gehemmt. Da die Genossenliste die unrichtige Feststellung enthält, der Genosse sei mit Ablauf des Geschäftsjahres ausgeschieden, ist nachträglich zu vermerken, daß ein Vergleichsverfahren eröffnet worden ist (§ 91 Ziff. 6 Satz 3, 2. Halbs.).

Das Gesetz sagt nicht, bis zu welchem Stadium des Vergleichsverfahrens das Ausscheiden endgültig geworden sein muß, damit die hemmende Wirkung des § 91 Ziff. 6 VglO. nicht mehr eintreten kann. Kiesow (Anm. 25 zu § 91) schließt aus der letzterwähnten Bestimmung über die Eintragung der Eröffnung des Verfahrens, daß es auf die Eröffnung ankomme. Ist erst der Vergleichsantrag gestellt, das Verfahren aber noch nicht eröffnet, und läuft jetzt das Geschäftsjahr ab, so ist der Genosse ausgeschieden und bleibt es auch, wenn nachträglich das Verfahren eröffnet wird. Demgegenüber ist Citron (Parisius-Crüger-Citron S. 494 Anm. 1; ebenso Weidmüller, Bl. f. G. 1931 S. 732) der Ansicht, daß schon der Vergleichsantrag die Hemmung in Kraft setze. Er begründet diese Ansicht damit, daß schon von diesem Zeitpunkt an die Entscheidung über einen Konkursantrag ausgesetzt sei (§ 31 VglO.), so daß die Gläubiger die Haftung der nunmehr Ausscheidenden nicht mehr in Gang setzen könnten. Nach der GeschAufsVO., aus der auch dieser Satz der Vorschrift stammt, galt das Konkursverbot erst von der Eröffnung an (§ 6 VO.), so daß hier die Abstellung auf die Eröffnung gerechtfertigt erscheint. Citron meint, daß diese Aenderung berücksichtigt werden müsse.

M. E. verdient Kiesows Ansicht den Vorzug. Sie wird einmal dem Wortlaut des Gesetzes — bei dem es sich freilich nur um eine Ordnungsvorschrift handelt — besser gerecht. Die von Citron verlangte Ausdehnung ist aber auch praktisch nicht erforderlich. Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken, daß den Gläubigern, die der Genossenschaft durch den Vergleich helfen, die Haftung der Genossen nicht verkürzt werden soll. Sind aber bei Stellung des Vergleichsantrags eine Anzahl Genossen ausgeschieden, auf deren Haftung es den Gläubigern ankommt, so müssen sie die Eröffnung des Verfahrens oder später den Vergleichsvorschlag ablehnen. Dann folgt die Konkurseröffnung und damit die Haftung der ausgeschiedenen Genossen von selbst (§§ 79 Ziff. 8, 70 VglO.). Die gesetzliche

Regelung hat für die Gläubiger also keine Gefahr. Haben sie Bedenken hinsichtlich des Ausscheidens von Genossen, so können sie sich durch Einsicht in die Registerakten Gewißheit verschaffen (§ 156 GenG.; Parisius-Crüger-Ctron, Text Anm. 2 zu § 156) und dementsprechend ihre Zustimmung verweigern.

§ 91 Ziff. 6 VglO. findet also nur Anwendung auf Genossen, die bei Eröffnung des Verfahrens noch nicht endgültig ausgeschieden waren.

Ist das Verfahren beendet oder die Stundung abgelaufen, so ist der Vermerk über die Eröffnung bei den bereits früher eingetragenen Genossen zu tilgen, gleichzeitig wird der wahre Zeitpunkt des Ausscheidens nun einzutragen sein (Kiesow, Anm. 23 zu § 91 VglO.).

Das Vergleichsgericht hat dem Registergericht die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 Satz 2 VglO.). Daraus ersieht das Registergericht die im Hinblick auf § 91 Ziff. 6 Satz 3 erforderlichen Tatsachen. Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so ist nach einer Allgemeinen Verfügung des pr. Justizministers vom 14. 12. 31 (JMBl. 1931 S. 390) eine Abschrift des Vergleichs mitzusenden, um das Registergericht über die Fristen zu unterrichten.

§ 91 Ziff. 6 VglO. regelt nur das Ausscheiden der Genossen, die bereits bei Eröffnung des Verfahrens Mitglieder waren. Er bezieht sich nicht auf die Verhältnisse der Genossenschaft nach Beendigung des Vergleichsverfahrens. Treten jetzt neue Mitglieder bei, so richtet sich deren Ausscheiden nur nach dem Statut und dem Genossenschaftsgesetz, auch wenn ein auf Stundung gerichteter Vergleich geschlossen ist und die Stundungsfrist noch läuft.

LG. München in LZ. 1931, 1412; Cahn in KuTr. 1932, 21.

Nach der Beendigung des Vergleichsverfahrens kann die Genossenschaft unverändert fortgeführt werden. Im Gegensatz zum Konkurse (§ 101 GenG.) soll der Vergleich ja der Erhaltung des Unternehmens dienen.

III.

Damit sind die gesetzlichen Besonderheiten für den Vergleich der Genossenschaft erschöpft. Aber in der Praxis zeigen sich noch Schwierigkeiten, die für den Genossenschaftsvergleich typisch sind.

Infolge der Haftung der Genossen besteht für die Gläubiger im Konkurs theoretisch Aussicht auf volle Befriedigung.

So Lucas, Anm. IV zu § 91 VglO.; anders Waldecker, S. 310.

Deshalb werden sie einem Vergleich nur zustimmen, wenn ihnen eine ziemlich hohe Quote geboten wird. Freilich ist die volle Befriedigung auch im Konkurse praktisch kaum die Regel. Selbst die unbeschränkte Haftung der Genossen bei der G. m. u. H. oder G. m. u. N. führt nicht immer dazu, wenn die Schulden zu hoch und die Genossen unvermögend sind. Erst recht gilt das für die e. G. m. b. H. Die Schutzbestimmung des § 140 GenG., wonach Konkursantrag zu stellen ist, wenn Ueberschuldung von mehr als ein Viertel des Gesamtbetrags der Haftsummen eingetreten ist, nützt nichts, wenn die Ueberschuldung auf schlechter Geschäftsführung eines betrüge-

rischen Vorstands beruht. Meist ist der volle Haftsummenbetrag dann längst überschritten, ehe es zur Konkurseröffnung kommt (vgl. z. B. den Fall der Bank für Deutsche Beamte e. G. m. b. H., Meyer S. 82). Dann fallen die Gläubiger mit einem Teil ihrer Forderungen aus, selbst wenn sich alle Haftsummen realisieren lassen. Außerdem zieht sich der Genossenschafts-Konkurs meist sehr lange hin.[9]) Viele Gläubiger werden sich daher lieber mit einem Teilbetrag begnügen, über den sie bald verfügen können. Immerhin werden bei Genossenschaftsvergleichen häufig höhere Quoten geboten, als bei den Vergleichen anderer Unternehmungen. Zur Zahlung solcher Quoten reicht das noch vorhandene Vermögen der Genossenschaften selten aus. Haben die Genossen ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt, so sind sie zu weiteren Zahlungen nicht verpflichtet.

RGZ. 68, 93; 106, 403; Parisius-Crüger-Citron, Anm. 30 zu § 7 GenG.; Krakenberger, Anm. 4 b zu § 7 GenG.; Deumer, S. 199.

1. Dagegen hat die Genossenschaft eine andere Möglichkeit, sich neue Mittel zuzuführen; nämlich die Erhöhung des Geschäftsanteils mit der Verpflichtung zu sofortiger Einzahlung. Die Erhöhung muß aber von der Generalversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn die Satzung keine Erschwerungen vorsieht (§ 16 II GenG.). Schon die Begründung (S. 104) erwähnt dies der Genossenschaft als Personalgesellschaft zur Verfügung stehende Mittel, den sonst unvermeidlichen Konkurs zu verhüten. So wurde es auch schon früher benutzt, um eine Sanierung, auch wohl einen außergerichtlichen Vergleich herbeizuführen. Da die Genossen sich selten alle zu freiwilligen Leistungen verstehen werden, bietet die Geschäftsanteilerhöhung praktisch heute die einzige Möglichkeit, das Vergleichsverfahren durchzuführen.

Daß Vermögensbildung der Genossenschaft im Wege der Erhöhung des Geschäftsanteils auch zum Zweck der Schuldentilgung zulässig ist, kann jetzt als unbestritten gelten. Grundlegende Ausführungen darüber finden sich in der RG. Entscheidung JW. 1910 S. 40 Nr. 64. Dort mißbilligt das RG. den Standpunkt des KG. (Bl. f. G. 1908 S. 630), daß die mit der Erhöhung bezweckte Schuldentilgung in keiner Beziehung zu dem eigentlichen Zweck jeder Geschäftsanteilerhöhung stehe, nämlich der Möglichkeit, sich in erhöhtem Maße am Geschäftsbetrieb zu beteiligen. Das RG. erklärt, es bestehe ein wesentlicher Unterschied zwischen bloßer Heranziehung der Genossen zur Schuldenzahlung — die unzulässig sei — und Erhöhung der Geschäftsanteile zwecks Schuldentilgung. Diese Erhöhung sei zulässig; die Schuldentilgung sei eine völlig legitime und praktisch besonders wichtige Veranlassung dazu.

Diese Ausführungen erscheinen zutreffend. Das KG. hatte einen an sich ganz richtigen Gedanken überspannt. Der Geschäftsanteil oder besser die Einzahlung auf ihn, das Geschäftsguthaben, ist die materielle Grundlage für die Beteiligung am Geschäftsbetriebe der

[9]) Citron (JW. 1928, S. 207) erwähnt einen Konkurs von zwölfjähriger Dauer.

Genossenschaft. Dieser ist durch § 1 GenG. zweckbestimmt: er muß Erwerb oder Wirtschaft der Mitglieder fördern. Schuldenzahlung aber — das war wohl der unausgesprochene Leitgedanke des KG. — ist keine Förderung der Genossen, deshalb steht eine Erhöhung zu diesem Zweck außerhalb „der Zweckbestimmung der Genossenschaft" (KG. a. a. O. S. 631). Das KG. hat sich also nicht darauf beschränkt zu prüfen, ob die Geschäftsanteilerhöhung den Genossen erhöhte Beteiligung am Geschäftsbetrieb gewähre, sondern es hat weiter untersucht, worauf sich dieser Geschäftsbetrieb erstrecken solle. Es hat damit den Beweggrund und den Zweck der Erhöhung zu ergründen gesucht und ihn mißbilligt, wozu ihm das Gesetz keine Handhabe gewährte (vgl. auch Bl. f. G. 1908 S. 632).[10]) Mit Recht hat sich das RG. demgegenüber auf die bloße Feststellung beschränkt, daß die Erhöhung des Geschäftsanteils, auch wenn sie zum Zweck der Schuldentilgung erfolgte, zur erhöhten Beteiligung am Geschäftsbetrieb führe, „da durch die Einzahlung auf den erhöhten Geschäftsanteil das Geschäftsguthaben des Einzahlenden vergrößert werde."

Die Auffassung des RG. hat keinen Widerspruch gefunden. Die Genossenschaft, die ein Vergleichsverfahren durchführen will, hat also die Möglichkeit, sich vorher das erforderliche Kapital zu beschaffen.

Diese Möglichkeit besteht für alle drei Arten der Genossenschaft. Bei den Genosenschaften mit unbeschränkter Mitgliederhaftung können dadurch keine Unzuträglichkeiten entstehen. Da die Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen haften, tritt keine Verschärfung ihrer finanziellen Beteiligung ein. Kommt es später noch zum Konkurs, so war die erhöhte Einzahlung doch nicht umsonst, da sie zur Verringerung der Schulden geführt hat.

Anders ist die Sachlage meist bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Es kommt zwar vor, daß die Haftsumme wesentlich höher ist als der Geschäftsanteil. Dann bleibt für dessen Erhöhung noch Raum, ohne daß jene berührt wird (vgl. den bereits erwähnten Fall der Bank für Deutsche Beamte e. G. m. b. H.). Meist aber sind Haftsumme und Geschäftsanteil gleich. Wird nun dieser erhöht, so muß jene folgen (§ 131 GenG.). Führt dann der Vergleich nicht zur endgültigen Sanierung der Genossenschaft, so werden im Konkurse die Mitglieder aus der neuen (erhöhten) Haftsumme in Anspruch genommen. Diese Gefahr läßt sich bei einem auf Erhaltung des Unternehmens gerichteten Vergleich nicht vermeiden.

2. Nicht zuletzt aus diesem Grunde ist bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht der Liquidationsvergleich häufig. Wird die Genossenschaft künftig keine Geschäfte mehr machen, so ist die Konkursgefahr natürlich erheblich verringert. Ein solcher Liqui-

[10]) Nur nebenbei sei erwähnt, daß auch Schuldentilgung die Wirtschaft der Genossen fördern kann, wenn nämlich dadurch eine größere Beeinträchtigung vermieden wird (vgl. Parisius-Crüger-Citron, Anm. 34 zu § 7 GenG.).

dationsvergleich hat also das Ziel, den Untergang der zahlungsunfähig gewordenen oder überschuldeten Genossenschaft ohne Konkurs herbeizuführen. Da die Genossen die Gelegenheit zum Abschluß neuer Geschäfte, aus denen neue Verluste entstehen könnten, unter allen Umständen verringern wollen, so wird häufig sofort nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens — vorher ist es mit Rücksicht auf § 91 Ziff. 1 VglO. nicht möglich — die Auflösung der Genossenschaft beschlossen.

Auch beim Liquidationsvergleich wird nun neue Kapitalzuführung unumgänglich sein, wenn die Gläubiger dem Vorschlag zustimmen sollen. Hier entsteht die Frage, ob auch noch im Zustand der Auflösung die Erhöhung des Geschäftsanteils beschlossen werden kann.

Bis vor kurzem wurde der Genossenschaft im Liquidations-Stadium noch jede Satzungsänderung untersagt.

RG. Z. 117, 116; 50, 127; Parisius-Crüger-Citron, 11. Aufl. Anm. 34 zu § 7.

Diese Ansicht stützte sich auf den formalen Gesichtspunkt, daß § 87 GenG., der die Rechtsverhältnisse während der Liquidation regelt, nur den zweiten und dritten Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt, nicht aber den ersten, der die Bestimmung über die Satzungsänderung (§ 16 GenG.) enthält. Doch gab es auch früher schon gewichtige Stimmen, die diesen Grund nicht für durchschlagend hielten (Wimpfheimer S. 69; Waldecker, S. 299; Deumer, S. 306 Anm. 1).

Nunmehr hat das Reichsgericht seine frühere Ansicht aufgegeben. In RGZ. 121, 246 (253) führt es aus, auch der Genossenschaft in Liquidation sei nicht schlechthin jede Satzungsänderung versagt, sondern nur solche, die dem Zweck und Wesen der Liquidation widersprechen. Nachdem Citron in der neuesten Auflage des Kommentars von Parisius-Crüger die abweichende Meinung aufgegeben hat (Parisius-Crüger-Citron Anm. 34 zu § 7), kann die Zulässigkeit von Satzungsänderungen im Liquidationsstadium heute als unbestritten gelten.

a) Daraus hat man den Schluß gezogen, daß auch Geschäftsanteilerhöhungen im Liquidationsstadium möglich sein müßten, wenn sie dem Liquidationszweck nicht zuwiderliefen. In einem Beschluß vom 31. 7. 1930 (JW. 1931 S. 71; KGJ. Bd. 8 S. 178) führt das KG. zu dieser Frage aus: „Mit der Auflösung und der Liquidation seien die Genossenschaft und ihre Organe auf diejenige Tätigkeit beschränkt, die der Abwicklung der laufenden Geschäfte, der Auseinandersetzung der Genossen, der Befriedigung der Gläubiger und der Verteilung des dann noch vorhandenen Vermögens unter den Genossen diene. Unzulässig seien daher alle Geschäfte, die den Erfolg haben sollten oder auch nur haben könnten, die aufgelöste und liquidierende Genossenschaft wieder zu einer werbenden zu machen. Darum sei eine Kapitalerhöhung, die eine in Liquidation befindliche Genossenschaft vornehme, unzulässig,

wenn sie der Abwendung des Konkurses und der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung des Unternehmens dienen solle, es sei denn, daß vorher oder gleichzeitig die Rückverwandlung in ein werbendes Unternehmen wirksam erfolge. Diene aber die Kapitalerhöhung, als die sich bei der Genossenschaft eine Erhöhung des Geschäftsanteils darstelle, nicht dem Zweck des Wiederaufbaues des Unternehmens, sondern lediglich seiner Abwicklung und Beendigung unter Vermeidung des Konkurses, so handle es sich nicht um eine liquidationsfremde Maßnahme. Vielmehr liege die Kapitalerhöhung dann im Rahmen der Liquidation, denn sie sei nichts anderes als ein Mittel zur endgültigen Befriedigung der Gläubiger. Von diesem Gesichtspunkt aus sei die Frage, ob nach der Auflösung und dem Eintritt der Liquidation der Genossenschaft die Geschäftsanteile durch Beschluß der Generalversammlung erhöht werden könnten, für den Fall zu bejahen, daß diese Erhöhung nicht dazu diene, die Genossenschaft als werbende zu erhalten, sondern lediglich bezwecke, die Liquidation ohne Konkurs durchzuführen".

Mit dieser Entscheidung begeht das KG. m. E. den gleichen Irrtum wie in der vom RG. JW. 1910 S. 40 aufgehobenen, nur mit entgegengesetztem Ergebnis. Das KG. stellt hier zwischen den Zeilen fest, daß die Geschäftsanteilerhöhung nicht zur erhöhten Beteiligung am Geschäftsbetrieb führen kann, weil ein solcher nach seiner Definition des Liquidationszwecks nicht mehr vorhanden ist. Ebenso wie es nun bei der bestehenden Genossenschaft prüfte, ob die erhöhte Beteiligung dem Genossenschaftszweck genügte, prüft es hier, ob die Nichtbeteiligung dem Liquidationszweck entspreche. Da diese Frage zu bejahen ist, erklärt es die Geschäftsanteilerhöhung für gültig. Ein solches Vorgehen ist nicht möglich. Es führt zu dem paradoxen Ergebnis, daß Geschäftsanteilerhöhung, also erhöhte Beteiligung am Geschäftsbetrieb, nur zulässig ist, wenn sie nicht zu erhöhtem Geschäftsbetrieb führen kann.

Ueber den Geschäftsanteil sagt das Genossenschaftgesetz nur, daß er der Betrag sei, bis zu welchem sich die Genossen mit Einlagen beteiligen können bzw. müssen (§ 7 Ziff. 2 GenG.). Das Mitgliedschaftverhältnis bei der Genossenschaft ist ein gegenseitiges insofern, als den Pflichten und Verbindlichkeiten der Genossen Rechte gegenüberstehen (RGZ.125, 196, 201; OLG. Königsberg OLG. 16,104). Die Einzahlung auf den erhöhten Geschäftsanteil ist eine Leistung auf erweiterte genossenschaftliche Beteiligung und hat in ihr die eigentliche Rechtsgrundlage. Sie muß eine Erhöhung des Geschäftsguthabens und damit entsprechend höheren Anteil am Gewinn (§ 19 GenG.) ermöglichen. Mit der Auflösung wird solche Erweiterung der genossenschaftlichen Beteiligung unmöglich (RG. a. a. O.). Die Genossenschaft hat nach der produktiven Seite hin aufgehört zu existieren, sie besteht nur noch für den Liquidationszweck (RGZ. 50, 127, 130). Eine erhöhte Beteiligung an einem Geschäft, das nicht existiert, ist nicht möglich (Citron, Bl. f. G. 1931, 722). Mit Recht

weist Saenger (Anmerkung zu der Entscheidung JW. 1931 S. 71) darauf hin, daß das KG. die gebotene Unterscheidung zwischen dem Begriff des Geschäftsanteils und dem Zweck, dem der Beschluß dienen soll, der Durchführung der Liquidation, verwischt. (vgl. auch Goldmann, KuTr. 1931, S. 182). Die Vergrößerung der Vermögensmasse der Genossenschaft zwecks Ermöglichung der Liquidation steht selbstverständlich nicht mit dem Liquidationszweck in Widerspruch. Sie ist aber nun einmal bei der Genossenschaft auf gesetzlichem Wege nicht möglich, wenigstens nicht, wenn das Gesetz seinen guten Sinn behalten soll.

Der Einwand, den Citron (Bl. f. G. 1932, 173 u. Parisius - Crüger-Citron Anm. 3 zu § 118 GenG.) gegen das KG. erhebt, daß nach § 118 GenG. die Liquidatoren sofort, nicht nur unverzüglich Konkurseröffnung zu beantragen haben, muß hier allerdings ausscheiden. Wenn das Vergleichsverfahren eröffnet ist, kommt die Konkursantragspflicht nicht mehr in Frage. Dagegen weist er mit Recht auf die unmögliche Aufgabe hin, die das KG. dem Registerrichter auferlegt (Bl. f. G. 1930, 805). Er muß Zweck und Beweggrund des Erhöhungsbeschlusses nachgehen und feststellen, ob der Liquidationszweck gewahrt bleibt. Damit wird ein Moment der Unsicherheit in das Genossenschaftsrecht hineingetragen, das mit dem Gesetz nicht in Einklang steht. (vgl. auch Parisius-Crüger-Citron, 11. Aufl. Anm. 34 zu § 7).

Das KG. hat seine Ansicht in Beschlüssen vom 28. 8. 30. (KGJ. Bd. 8 S. 182) und 27. 11. 30 (JW. 1931, 805) aufrecht erhalten.[1]) Dagegen kann hierher nicht ein Urteil des OLG. Stettin (vom 2. 1. 1930, JW. 1931, 809) gerechnet werden, denn darin wird nur das Verlangen von Einzahlungen auf den bereits früher erhöhten Geschäftsanteil im Liquidationsstadium für zulässig erklärt (so auch schon KG. in Bl. f. G. 1910, S. 240).

Das Reichsgericht hat sich mit der Frage noch nicht befaßt. In der Entscheidung JW. 1910 S. 40 wird die Wirkung der Auflösung auf Statutenänderung im allgemeinen unentschieden gelassen (vgl. Parisius-Crüger-Citron, 11. Aufl. Anm. 34 zu § 7. Die 12. Auflage enthält die Stelle nicht mehr). Wenn das RG. dort eine bevorstehende Auflösung für unerheblich erklärt, so mag dies für formalistisch gehalten werden, ist aber mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit, die feste Begrenzung braucht, durchaus zu billigen. In der Entscheidung RGZ. 106, 403 erwähnt das RG. nur ganz nebenbei (S. 405), daß eine Geschäftsanteilerhöhung auch zu Sanierungszwecken möglich sei, solange nicht die Auflösung der Genossenschaft beschlossen worden sei. In RGZ. 121, 246 (253) wird die Umstellung der Geschäftsanteile und der Haftsummen auf Gold- oder Rentenmark noch im Liquidationsstadium zugelassen. Daraus ist

[1]) In dieser letzten Entscheidung handelt es sich um eine G. m. b. H., auf die das KG. von seinem Standpunkt aus durchaus mit Recht die gleichen Grundsätze anwendet.

indes kein Schluß auf die Zulässigkeit der Geschäftsanteilerhöhung zu ziehen. Bereits RGZ. 119, 339 (343) ist ausgeführt, daß die Umstellung nichts mit Geschäftsanteilerhöhung zu tun habe. Diese Auffassung ist zutreffend. Die 2. VO. über Goldbilanzen (RGBl. 1924 I, S. 385) bestimmt in § 48 ausdrücklich, daß die Vorschriften über Erhöhung des Geschäftsanteils keine Anwendung finden. Die Umstellung ist ein Sonderfall und muß für die Frage der Geschäftsanteilerhöhung außer Betracht bleiben. Schließlich sind hier noch die beiden in Zusammenhang stehenden Entscheidungen RGZ. 117, 116 und 125, 196 zu erwähnen. In der ersten erklärt das RG. (S. 120) die Erweiterung der körperschaftlichen Beteiligung des Genossen als außerhalb des Abwicklungszwecks der Genossenschaft liegend. In der anderen weist es — wie bereits erwähnt — auf die Gegenseitigkeit im Verhältnis zwischen Genossenschaft und Genossen hin und folgert daraus die Unmöglichkeit weiterer genossenschaftlicher Beteiligung im Liquidationsstadium durch Erwerb neuer Geschäftsanteile (§ 134 GenG.). M. E. müssen diese Grundsätze auch für die Geschäftsanteilerhöhung Geltung beanspruchen (so auch OLG. Stettin in JW. 1931 S. 810 vorletzter Absatz).

Solange eine Entscheidung des RG. nicht vorliegt, werden die Registergerichte der Auffassung des KG. folgen.

Vgl. z. B. Amtsg. Verden in Vertr.-Ber. 1931, S. 325.

Die Frage ist von erheblicher praktischer Bedeutung (vgl. Meyer S. 74). Mit der Untersagung der Geschäftsanteilerhöhung im Liquidationsstadium würde der Genossenschaft die Möglichkeit, einen Liquidationsvergleich durchzuführen, abgeschnitten. Es ist aber nicht zu verkennen, daß gerade bei ihr ein starkes Bedürfnis nach dieser Vergleichsform besteht (vgl. 1931 S. 314 Vertr. Ber.).

Es wird nicht möglich sein, diese Forderung des Wirtschaftslebens einfach mit dem Hinweis auf das gesetzliche Hindernis abzuweisen. Zeigt sich ein so altes Gesetz wie das Genossenschaftsgesetz als Schranke für eine im Geist der Zeit liegende, auch vom Gesetzgeber gebilligte (Vergleichsordnung) Entwicklung, so darf vor einer Ueberschreitung seiner Grenzen nicht zurückgeschreckt werden. Jedenfalls ist es besser, das Gesetz organisch und unter Beobachtung seiner Grundsätze fortzubilden, als Vorgänge in den vorhandenen Rahmen einzuspannen, die einmal nicht hineinpassen.

Eine Geschäftsanteilerhöhung ist im Liquidationsstadium nicht möglich. Es kann sogar m. E. nicht erheblich darauf ankommen, ob gerade ein formeller Auflösungsbeschluß gefaßt ist oder nicht. Immer wenn ein Liquidationsvergleich abgeschlossen wird und die Genossenschaft vor oder nach dessen Abwicklung untergehen soll, ist eine Geschäftsanteilerhöhung, wie sie das Gesetz auffaßt, nicht mehr möglich. Ueberträgt die Genossenschaft ihr ganzes Vermögen einem Treuhänder, so bleibt für sie kein Geschäftsbetrieb mehr übrig. Sie besteht nicht einmal mehr als Abwicklungsgesellschaft — mag auch formell noch Liquidation erforderlich sein — sie ist nur

noch ein Name ohne Inhalt und Wirklichkeit. Der Auflösungsbeschluß ist hier nicht die Ursache, sondern die Folge des tatsächlichen Untergangs.

b) Wie soll sich also diese Genossenschaft das zur Durchführung des Liquidationsvergleichs erforderliche Kapital beschaffen?

Im Kommisionsbericht über das Gesetz von 1889 wird der Antrag einer Minderheit erwähnt,

Stenogr. Reichstags.-Ber. IV Session, 1888/89 Drucks.-Nr. 132, S. 815.

daß der Genossenschaft nach der Auflösung eine Frist von 14 Tagen zu gewähren sei, damit sie versuchen könne, die Ueberschuldung durch Beiträge der Genossen zu beseitigen. Die Antragsteller — so heißt es wörtlich — bezeichneten es als dringend wünschenswert, den Genossen auch im Liquidationsstadium Zeit und Mittel zu gewähren, den wegen Ueberschuldung drohenden Konkurs abzuwenden und sonach die großen Kosten und Verluste zu vermeiden, welche durch den Konkurs stets herbeigeführt würden und u. U. bis zu einer öffentlichen Kalamität sich steigern könnten. Ein Umlageverfahren innerhalb der Liquidation werde regelmäßig glatter und ruhiger verlaufen als der Konkurs. Der Antrag wurde abgelehnt, weil ein solches Umlageverfahren ohne die Grundlage des Konkurses keine genügende Garantie biete, auch weder gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger, noch Innehaltung des notwendigen Maßes bei Heranziehung der Genossen sichere. Das sind ungefähr die gleichen Argumente, die heute gegen den Liquidationsvergleich, den „Privatkonkurs", geltend gemacht werden (vgl. Goldmann KuTr. 1931, 182), ohne ihn bisher ernstlich zu gefährden.

Im Jahre 1921 schlug der „Freie Ausschuß der Deutschen Genossenschaftsverbände" folgende Aenderung des Genossenschaftsgesetzes vor (Bl. f. G. 1926 S. 146): Hinter § 100 ist folgender § 100a einzufügen: Das Gericht hat das Eröffnungsverfahren (des Konkurses) auf Antrag des Vorstandes und des Aufsichtsrats auszusetzen, wenn nach deren übereinstimmendem Ermessen die Konkurseröffnung durch Maßnahmen, die der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen, abgewendet werden kann . . . . . Der Vorstand hat unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und die zur Abwendung des Konkurses geeigneten Maßnahmen zu beantragen . . . . . Zur Begründung wurde ausgeführt, es liege im Interesse der Genossenschaften und weiter Kreise der Bevölkerung, den Konkurs zu vermeiden. Es empfehle sich daher, den Genossenschaften eine Frist zur Sanierung zu gewähren.

Die Entwicklung des Genossenschaftsrechts wird diesen Richtlinien folgen müssen.

Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Mitgliederhaftung ist im Stadium der Konkursreife eine Umlage unter den Genossen zuzulassen. Da diese äußerlich und in ihrer Wirkung der Geschäftsanteilerhöhung der bestehenden Genossenschaft entspricht, muß sie in der für diese gesetzlich und satzungsgemäß vorgeschriebenen

Form erfolgen. Im übrigen sind keine Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Höhe erforderlich. Die beschlossene Umlage muß auch ohne besondere Bestimmung sofort fällig sein. Für die Genossen, auch für die überstimmten, ist die Umlage nicht bedenklich. Da sie ohnehin mit ihrem ganzen Vermögen haften, liegt darin keine Vergrößerung ihrer Lasten.

Vgl. Citron, Bl. f. G. 1931, S. 721; auch Heinsheimer JW. 1924, 1593 Anm. zu 10.

Anders ist die Sachlage bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Deren Mitglieder können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch auf Zahlung an die Konkursgläubiger in Anspruch genommen werden (§ 141 GenG.). Dieser Grundsatz des Rechts der e. G. m. b. H. muß m. E. auch bei der „Geschäftsanteilerhöhung im Liquidationsstadium" beachtet werden.

Dem läßt sich nicht entgegenhalten, daß die Genossen ihren freien Willen hätten und selbst wüßten, was für sie am besten sei; sie dürften daher auch die Schranke des § 141 GenG. überschreiten. Es ist zu berücksichtigen, daß es sich hier doch um die „Unternehmensform der wirtschaftlich Schwachen" handelt, die die Tragweite von Beschlüssen nicht immer richtig abschätzen werden, besonders wenn ihnen die Verhütung des drohenden Konkurses als Ziel vor Augen gestellt wird. Auch kann der Fall eintreten — worauf Parisius-Crüger-Citron Anm. 32 zu § 7 mit Recht hinweisen — daß die Dreiviertel-Mehrheit, die den Beschluß durchsetzt, nichts zu verlieren und zu zahlen hat, während sich die übrigen Genossen der erhöhten Haftung nicht entziehen können. Wie dem indes auch sei, der „Duldungspflicht" der Genossen muß das Recht der erhöhten Beteiligung an der Genossenschaft gegenüberstehen, die bei der liquidierenden Genossenschaft nicht mehr möglich ist. (RGZ. 125, 196.) [12]) Mag man das Verlangen von Zahlungen im Liquidationsstadium bezeichnen, wie man will, seinem Wesen nach bleibt es Nachschußforderung.

Eine Umlage bei der e. G. m. b. H. zum Zwecke des Liquidationsvergleichs kann nur zulässig sein, wenn die Genossen durch ihre Zahlung weder jetzt noch später über die Haftsumme hinaus in Anspruch genommen werden. (Vgl. auch Rieß, LZ. 1921 Sp. 596).

Deshalb darf einmal nicht mehr als der Betrag der Haftsumme von ihnen gefordert werden.

So auch Citron, Bl. f. G. 1931, S. 721; 1932, S. 173.

Es muß aber ferner verhütet werden, daß die Genossen später

[12]) Von den Genossenschaftspraktikern wird eine Einschränkung der Mehrheitswillkür meist als „Formalismus" bekämpft (vgl. Meyer, S. 74). Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß ein Kenner der Materie wie Citron, dem sicher niemand Formalismus vorwerfen kann, ausführt: er vermöge nicht einzusehen, weshalb ein Genosse nach Eintritt der Liquidation, wenn es sich nicht mehr um Fortführung der Genossenschaft handeln könne, noch über den Betrag seiner Haftsumme hinaus zu Einzahlungen auf den Gesch-Ant. durch Mehrheitsbeschluß solle angehalten werden können (Bl. f. G. 1932, S. 173).

noch einmal auf Zahlung von Genossenschaftsschulden in Anspruch genommen werden.

Nur wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine „Geschäftsanteilerhöhung im Liquidationsstadium" als mit den Grundsätzen des Genossenschaftsrechts in Einklang zugelassen werden.

Auch bei Abschluß eines Liquidationsvergleichs besteht die Möglichkeit, daß die Genossen noch einmal in Anspruch genommen werden. Bei bestehender Genossenschaft und fortdauernder Mitgliedschaft bleibt die Genossenhaftung ohne Bedeutung (RGZ. 85, 209; 123, 246). Erst bei Ausbruch des Konkurses erwachsen aus ihr Verpflichtungen.

Rieß in Ihering, Bd. 66, S. 126; Nagel, Anm. 2b zu § 105 GenG.; Meyer in KuTr. 1927, 20.

Die Gefahr, daß eine Genossenschaft, die einen Liquidationsvergleich geschlossen hat, nachträglich in Konkurs gerät — um einen Anschlußkonkurs kann es sich natürlich nicht handeln (§ 82 VglO.), — ist nicht groß (vgl. Vertr.-Ber. 1931 S. 317; Meyer S. 103). Die Vergleichsgläubiger sind im allgemeinen nicht zur Stellung des Konkursantrags berechtigt. Zwar ist auch eine gestundete Forderung an sich geeignet, als Grundlage für den Konkursantrag zu dienen (§§ 3, 66, 67, 103 II KO.; Jaeger Anm. 1 zu § 103 KO.). Die Gläubiger haben aber durch den Abschluß des Vergleichs, der für alle Beteiligten gilt, (§ 73 VglO.), auf ihr Antragsrecht verzichtet. Es würde Treu und Glauben wie dem Sinn des Vergleichsverfahrens widersprechen, wenn Gläubiger, für die der Vergleich wirksam ist, ihre gestundeten Forderungen benutzen könnten, um den Schuldner in Konkurs zu treiben.

Jaeger, Anm. 3 zu § 103 KO.; Wolff, Anm. 2 zu § 105 KO.; Goldschmidt in Gruchot, Bd. 72, S. 289.

Uebrigens dürfte es hier in der Regel auch am Erfordernis der Zahlungsunfähigkeit (§ 99 GenG.) fehlen. Da sämtliche Forderungen gestundet sind, besteht keine augenblickliche Zahlungspflicht der Genossenschaft. Trotz ihrer Vermögenslosigkeit läßt sich daher nicht sagen, daß sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen könne.

Jaeger, Anm. 3 zu § 103 KO.; Mentzel, Anm. 2c zu § 30 KO.

Die Vergleichsgläubiger können daher regelmäßig den Konkurs nicht herbeiführen.

LG. III Berlin in KuTr. 1928, 171; 1930, 15; Neesse in KuTr. 1930, 105.

Anders ist es, wenn die Genossenschaft den Vergleich nicht erfüllt, sei es, daß sie festgesetzte Raten nicht bezahlt oder — beim Treuhandvergleich — ihr Vermögen dem Treuhänder nicht übergibt. Handelt sie schuldhaft dem Vergleich zuwider, gerät sie mit der Erfüllung in Verzug, so steht den Gläubigern eine fällige Forderung auf Vergleichserfüllung zu, und sie sind berechtigt, den Konkursantrag zu stellen.

Aber selbst wenn der Vergleich ordnungsmäßig durchgeführt wird, ist der Genossenschaftskonkurs möglich. Der Vorstand, nach

der Auflösung die Liquidatoren sind in der Lage, neue Geschäfte abzuschließen, aus denen neue Verbindlichkeiten erwachsen können. Die Neugläubiger (ebenso auch Vorrechtsgläubiger) haben mit dem Vergleich nichts zu tun. Erlangen sie für ihre Forderung keine Befriedigung, so können sie die Konkurseröffnung beantragen. Eine Ablehnung mangels Masse ist trotz der Vermögenslosigkeit der Genossenschaft nicht möglich (§ 100 III GenG.). Dann fällt die Genossenschaft in Konkurs (vgl. auch Meyer S. 103).

In diesem können die Genossen aus ihrer — nunmehr erhöhten — Haftpflicht in Anspruch genommen werden, wenn diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen worden ist.

Daß es sich hierbei nicht um theoretische Erörterungen handelt, die praktisch keine Bedeutung haben, zeigt die Tatsache, daß fast bei allen Genossenschaftsvergleichen, die unter Erhöhung des Geschäftsanteils geschlossen werden, in irgend einer Weise versucht wird, die künftige Inanspruchnahme der Genossen aus der Haftsumme auszuschließen (vgl. Vertr.-Ber. 1931, S. 317; Meyer, S. 102).

c. Die Genossenschaft ist selbständige Rechtspersönlichkeit. Sie haftet mit ihrem Vermögen für ihre Schulden.

§ 17 GenG.; Parisius-Crüger-Citron, Anm. 2 zu § 17; Mauer-Birkenbihl, Anm. 11 zu § 13; Waldecker, S. 255; Klausing, S. 39.

Da sie aber — im Gegensatz zum Verein (§ 21 BGB.) — wirtschaftliche Zwecke verfolgt, dabei — im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft — wesentlich als Unternehmung der wirtschaftlich Schwachen gedacht ist, wurde ihre Kreditunterlage durch Zufügung der Haftung der Genossen verstärkt (Deumer, S. 102 f., 185).

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist kraft Gesetzes zwingend das Einstehen für ihre Schulden verbunden.

§§ 2, 23 GenG.; Waldecker, S. 154; Deumer, S. 366.

Eine Genossenschaft ohne dieses Wesensmerkmal kann weder gegründet noch im Wege der Satzungsänderung geschaffen werden (§§ 7, Ziff. 1, 94, 95; 18 GenG.).

Es muß also ein anderer Weg gesucht werden, um die Inanspruchnahme der Genossen zu verhüten.

Man bezeichnet die Genossenhaftung meist als Ausfallgarantie nach Art der Schadlosbürgschaft (so schon Goldschmidt, S. 60), es wird auch von wirklicher Bürgschaft, Schuldmitübernahme oder Haftung ohne Schuld gesprochen. Angesichts der gesetzlichen Regelung kommt es darauf nicht weiter an (vgl. Goldschmidt, Gruchot Bd. 72 S. 283).

Im Konkurse entsteht aus dieser Garantiepflicht eine Schuld gegenüber der Genossenschaft zur Deckung des Fehlbetrages, die Nachschußpflicht, subsidär auch eine Schuld gegenüber den einzelnen Gläubigern zur Bezahlung der Ausfallsforderung, die Haftpflicht (§§ 105, 122, 141 GenG.).

Die Nachschußforderung wird von dem Konkursverwalter geltend gemacht. Ein Verzicht auf sie ist nicht möglich. Ausdrücklich bestimmt § 23 III GenG., daß eine dahin zielende Vereinbarung (etwa

derart, daß die Genosenschaft auf die Nachschußpflicht verzichte oder den Genossen von ihr freistellen werde) nichtig sei.

Parisus-Crüger-Citron, Anm. 1 zu § 23 GenG.; Nagel, Anm. Ib zu § 23 GenG.; Waldecker, S. 320.

Auf Grund der Haftpflicht hat der einzelne Gläubiger, der im Konkurse innerhalb bestimmter Zeit keine Befriedigung erlangt hat, einen Anspruch gegen den Genossen. Es handelt sich dabei um ein dem Gläubiger für Ausnahmefälle gewährtes, seine Forderung verstärkendes, zusätzliches Recht. Als solches ist es an sich verzichtbar, da es nicht im öffentlichen Interese gewährt ist und keine Gründe für eine Unentziehbarkeit erkennbar sind (vgl. v. Tuhr, Allg. T. II. Bd., 1. Hälfte, S. 266). Da der bloße Ausschluß der Haftpflicht den Genossen aber angesichts der Nachschußpflicht nichts nützen würde, hätte ein Verzicht der Gläubiger auf das Recht zum Einzelangriff keinen Wert. [13])

Die Haftung der Genossen ist indes kein Selbstzweck, sie dient der Befriedigung der Gläubiger. Kommt es nicht zu einem Ausfall von Gläubigerforderungen, so tritt auch die Genossenhaftung nicht in Erscheinung.

Es muß also eine Möglichkeit gesucht werden, die es verhindert, daß Gläubiger mit ihren Forderungen ausfallen, obwohl das vorhandene Genossenschaftsvermögen nicht zu ihrer Befriedigung ausreicht. Das kann nur auf einem Wege geschehen:

Die Gläubiger müssen auf den nichtgedeckten Teil ihrer Forderungen verzichten.

Dann entsteht kein Fehlbetrag, eine Heranziehung der Genossen zur Deckung ist weder erforderlich noch möglich.

Bei einer tätigen, werbenden Genossenschaft ist dieser Weg nicht gangbar. Da jeder Tag neue Geschäfte mit neuen Verbindlichkeiten, neuen Gläubigern bringen kann, ist es praktisch unmöglich, die Gläubiger zu einem Verzicht auf nichtgedeckte Forderungen zu veranlassen.

Bei einer liquidierenden Genossenschaft ist die Lage anders. Hier ist ein fester Kreis von Gläubigern vorhanden. Zwar besteht die Möglichkeit, daß noch neue Geschäfte getätigt werden (§ 88 Satz 2 GenG.), aber sie ist geringer, in erster Linie kommt es auf die vorhandenen Gläubiger an. Es wird sich also darum handeln, von diesen einen Verzicht auf einen Teil ihrer Forderungen zu erlangen.

[13] Ob in einem Vergleich von der Gläubigermehrheit wirksam auf den Haftpflicht-Anspruch verzichtet werden könnte, erscheint mit Rücksicht auf § 73 II. VglO. zweifelhaft. Kiesow, der den Grund dieser Vorschrift in dem Gebot der Gleichbehandlung aller Gläubiger (§ 5 VglO.) sieht, hält folgerichtig eine Ausdehnung des Verzichts auf bürgschaftsartige Rechte für zulässig, wenn diese allen Gläubigern zustehen. (Anm. 22a zu § 73 VglO.; Anm. 30 zu § 91 VglO.). M. E. ist aber Goldschmidt (Gruchot Bd. 72 S. 288) zuzustimmen, daß der Vergleich nicht in die Rechtssphäre zwischen Gläubigern und Dritten (den Genossen) übergreifen darf, so daß ein solcher Verzicht im Genossenschaftsvergleich durch Mehrheitsbeschluß nicht herbeigeführt werden könnte.

Der Verzicht auf Forderungen geschieht im Wege des Erlaßvertrages (§ 397 BGB.). Die Gläubiger müssen der Genossenschaft den Teil ihrer Forderungen erlassen, der im Falle eines Konkurses nicht aus dem vorhandenen Vermögen gedeckt werden kann: sie müssen ihre Forderungen soweit erlassen, daß eine Inanspruchnahme der Genossenhaftung nicht erforderlich wird. Das ist ein durch den Ausbruch des Konkurses und den Ausfall der Gläubigerforderungen, also doppelt bedingter Erlaßvertrag. Gegen die Rechtsgültigkeit eines solchen Vertrages mit zwar unbestimmten, aber bestimmbarem Inhalt bestehen keine Bedenken. (Planck-Siber Anm. 1b zu § 397 BGB.; Goldschmidt in Gruchot Bd. 72, S. 289).

Haben sämtliche Gläubiger diesen Erlaß gewährt, so erleiden sie keinen Ausfall, die Genossen bleiben verschont.

Wie jeder Forderungserlaß kann auch dieser im Genossenschaftsvergleich von der Gläubigermehrheit mit Wirkung für die Gläubiger-Gesamtheit gewährt werden. Das kann angesichts der Zulässigkeit des Genossenschaftsvergleichs nicht bestritten werden. [14])

In der Literatur hat sich jedoch Streit über die Tragweite dieses Erlasses erhoben.

Bei der Beratung der Vergleichsordnung im Reichstagsauschuß hatte man — in Erinnerung an die Regelung bei der OHG. — es für erforderlich gehalten, einen dem § 89 Ziff. 4 VglO. entsprechenden Passus einzufügen. wonach der Vergleich gleichzeitig die Haftung der Genossen beschränkte (vgl. Cahn, S. 392; KuTr. 1927, S. 85).

---

[14]) Kiesow (Anm. 30 zu § 91 VglO.) konstruiert den Verzicht auf die Inanspruchnahme der Genossen als Vertrag der Genossenschaft mit den Gläubigern zu Gunsten Dritter, der Genossen. Damit wird m. E. ein einfacher Tatbestand unnötig kompliziert. Wird die Forderung gegen die Genossenschaft erlassen, so erlischt in entsprechender Höhe die Genossenhaftung. Aus der Zulässigkeit des Genossenschaftsvergleichs folgt die Zulässigkeit des Verzichts auf die Inanspruchnahme der Genossen (so auch Citron, Bl. F. G. 1931, S. 821).

Goldmann (KuTr. 1931, S. 182 ff.) führt aus, durch den Liquidationsvergleich sollten nur die Vorschriften über den Genossenschaftskonkurs umgangen werden, was nicht zulässig sei. Mit Recht weist Kiesow (Anm. 28 zu § 91 Vgl.O.) demgegenüber darauf hin, daß das für jeden Liquidationsvergleich gelte. Wie man übrigens aus der Aehnlichkeit zwischen Konkurs und Liquidationsvergleich auch den umgekehrten Schluß ziehen kann, daß der Liquidationsvergleich besonders zu erleichtern sei, zeigen die Ausführungen Marburgs in Bl. f. G. 1929, S. 649 f.

Wenn Goldmann (a. a. O.) weiter ausführt, die Vorschriften über den Haftvollzug im Konkurse seien zwingenden Rechts, so ist das wohl richtig. Es ist aber nicht vorgeschrieben, daß im Genossenschaftskonkurs immer Gläubiger mit ihren Forderungen ausfallen müssen, damit die Genossenhaftung nun auch wirklich in Aktion treten kann. Es ist auch nicht richtig, wenn er fortfährt, daß die Lage der Gläubiger hier ungünstiger sei als im Konkurse, weil gegen jeden Genossen einzeln vorgegangen werden müsse, im Konkurse dagegen die Vor- und Nachschußberechnung Vollstreckungstitel sei. Die Klage auf Zahlung der Beiträge läßt sich gegen alle säumigen Genossen verbinden (§ 22, 60 ZPO.), die Vollstreckung muß auch im Konkurse gegen jeden Schuldner einzeln erfolgen. Man wird es daher in diesem wie in jedem Vergleich den Gläubigern überlassen müssen, ob sie ihre Rechte genügend gewahrt glauben; vgl. auch Narezewitz in KuTr. 1932, S. 19).

Gegen diese Absicht wandten sich die Vertreter der Genossenschaftsverbände selbst und erklärten eine solche Vorschrift für bedenklich, weil sie den Kredit der Genossenschaft gefährden könne. Man erkannte dann, daß die Genossenhaftung — anders als die Gesellschafterhaftung bei der OHG. (§ 128 HGB.) — nur im Konkurse zu verwirklichen sei. Da im Konkurse aber der Vergleichserlaß im Zweifel wegfällt (§ 7 VglO.), fand man die geplante Regelung kaum praktisch und ließ sie fallen (Kiesow Anm. 17 zu § 91; Cahn, C. 3 zu § 91 VglO.). Infolge dieser Vorgänge hielt Kiesow die Genossen auf Grund der direkten Haftpflicht den Gläubigern für den Ausfall haftbar, wenn einmal in einem Vergleich § 7 VglO. ausgeschlossen wäre.

Kiesow 3. Aufl., Anm. 17 zu § 91; ebenso Sydow-Busch-Krieg, Anm. 1 zu § 91 VglO.; Wilmersdörffer-Selo, Anm. 1 zu § 91; Mayer, Anm. 23, 24 zu § 91 VglO.

Ausgangspunkt für diese Ansicht ist § 73 II VglO. Nach dieser Bestimmung bringt der Vergleich den erlassenen Teil der Forderungen nicht zum Erlöschen, sondern läßt ihn als natürliche Verbindlichkeit bestehen (Kiesow, Anm. 12 zu § 73 VglO.). Soweit einem Gläubiger Rechte gegen Mitschuldner und Bürgen zustehen, werden sie durch die Umwandlung der Forderung in eine unklagbare nicht berührt (§ 73 II. VglO.). Dementsprechend kann sich — so folgert Kiesow — der Gläubiger im Genossenschaftskonkurs für den Ausfall an seinen Mitschuldner, den Genossen, halten, gegen den er ja ein direktes Angriffsrecht hat. Diese Auffassung ist indes unhaltbar.

Zwischen OHG. und Genossenschaft besteht ein grundsätzlicher Unterschied. Die offene Handelsgesellschaft ist zwar formell selbständig, in Wahrheit aber doch nur eine Zusammenfassung von Einzelpersonen in Form der Societas. Die Genossenschaft dagegen ist eine Körperschaft, deren Bestand Selbstzweck ist, bestimmt zur Förderung ihrer Mitglieder. Rechtfertigt es sich daher, daß Gläubiger der OHG. jederzeit die Gesellschafter in Anspruch nehmen können (§ 128 HGB.), so folgt aus der Struktur der Genossenschaft als Eigenpersönlichkeit, daß ihre Gläubiger zu den einzelnen Genossen nicht in Beziehung treten. Ihnen schuldet allein und ausschließlich die Genossenschaft. Deshalb müssen sie ihre Forderungen im Konkurse anmelden und den weiteren Verlauf des Verfahrens abwarten, auch wenn von Anfang an feststeht, daß eigenes Vermögen der Genossenschaft nicht vorhanden ist (§ 105 GenG.). Die Deckung eines Fehlbetrages ist zunächst eine interne Angelegenheit der Genossenschaft und ihrer Mitglieder. Kommt es zur Befriedigung der Gläubiger oder wenigstens zur Einziehung und Ausschüttung aller Haftsummen, so ist damit ein Vorgehen der Gläubiger gegen die Genossen ausgeschlossen. Nur wenn binnen einer Frist, in der bei ordnungsmäßigem Verlauf die Beitreibung durch die Genossenschaft bzw. den Konkursverwalter erledigt sein muß, noch Rückstände offen sind, tritt das direkte Angriffsrecht der Gläubiger in Erscheinung (§ 122, II GenG.). Das Gesetz unterstellt gewissermaßen, daß die Genossenschaft nicht energisch genug die Interessen der Gläubiger wahrgenommen habe, so daß diese ihre Sache selbst in die Hand nehmen dürfen.

Vgl. Stenogr. RT.-Ber. 4. Session 1888/89, Drucks. Nr. 28, S. 203; Deumer, S. 359, auch Citron, Bl. f. G. 1931, S. 821.

Voraussetzung ist also, daß es sich um Forderungen handelt, zu deren Befriedigung die Genossenschaft an sich verpflichtet gewesen wäre. Sonst könnte von ihr kein Vorgehen verlangt werden. Deshalb hat das Gesetz Nachschuß- und Haftpflicht der Genossen nach Voraussetzungen und Umfang des Gläubigeranspruchs völlig gleich behandelt (Begr. S. 194; Parisius-Crüger-Citron, Text Anm. 3 zu § 122). Immer kann nur eine im Konkurs festgestellte, bei der Schlußverteilung berücksichtigte, ganz oder teilweise ausgefallene Forderung Grundlage der Genossenhaftung werden (§§ 105 I, 122 I GenG.).

Die im Genossenschaftsvergleich erlassenen Forderungen, die zu natürlichen Verbindlichkeiten geworden sind, können im Konkurse nicht geltend gemacht werden. Unklagbare Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

Jaeger, Anm. 14 zu § 3 KO.; Mentzel, Anm. 4 zu § 3 KO., S. 38).

Melden die Gläubiger diese Forderungen gleichwohl an, so können Konkursverwalter, Vorstand und jeder einzelne Genosse sie bestreiten (§ 108 GenG.). Sie werden dann nicht festgestellt, infolgedessen bei der Schlußverteilung nicht berücksichtigt, erleiden auch keinen Ausfall. Für sie brauchen keine Nachschüsse gezahlt, sie können auch nicht im Wege des Einzelangriffs von den Genossen hereingeholt werden.

Kiesow hat die in den früheren Auflagen vertretene Ansicht in der neuesten (4. Auflage Anm. 17 zu § 91 VglO.) nicht aufrecht erhalten. Er prüft nun die Frage, ob nicht § 73 II VglO. selbst die Grundlage für einen Anspruch der Gläubiger gegen die Genossen gewähre. Mit Unrecht glaubt Goldschmidt, (Gruchot Bd. 72 S. 286 Anm. 54a) diesen Zweifel schon durch die Feststellung ausgeräumt zu haben, daß die Verbindlichkeiten der Genossen und die Verbindlichkeit der Genossenschaft nicht auseinanderfallen könnten. Er muß selbst zugeben, daß das Gesetz die Frage auch anders hätte regeln können (a. a. O. S. 285 oben). Es ist gerade die Frage, ob § 73 Abs. 2 VglO. eine solche anderweite Regelung enthält. Kiesow ist anscheinend der Ansicht, daß § 73 II. VglO. in der Tat einen selbständigen Anspruch gewähre. Nur meint er, daß die Regelung des Genossenschaftsgesetzes als die spezielle vor § 73 II VglO. als der zwar neueren, aber allgemeinen Vorschrift den Vorrang behalte. Kiesows Auffassung von der Tragweite des § 73 II VglO. ist m. E. nicht zuzustimmen. Die Begründung zum Regierungsentwurf der Vergleichsordnung (zit. bei Kiesow, Anm. 1 zu § 91, S. 571) hatte ausdrücklich hervorgehoben, man müsse den Gläubigern alsbald ein Zugriffsrecht gegen die Genossen (also wohl losgelöst vom Konkurse) gewähren, wenn der Vergleich nur für die Genossenschaft wirken sollte. § 73 II stellt also nach Ansicht des Gesetzgebers kein solches Zugriffsrecht dar, er gewährt überhaupt keinen selbständigen neuen Anspruch, sondern gewährleistet nur — wie schon die Fassung ergibt — das Weiter-

bestehen vorhandener Zusatzhaftung im bisherigen Umfang und unter den früheren Voraussetzungen (Lucas, IV, zu § 73 VglO.; Jaeger, Anm. 14 zu § 193 KO.). Ein Vorgehen der Gläubiger gegen die Genossen aus § 73 II VglO. ist daher ausgeschlossen.

Nachdem Kiesow seine frühere Ansicht aufgegeben, darf die hier vertretene Auffassung als herrschende bezeichnet werden .

Vgl. Kiesow, 4. Aufl., Anm. 17 zu § 91 VglO.; Lucas, II zu § 91 VglO.; Salomon, Anm. 8 zu § 91 VglO.; Citron, Bl. f. G. 1931, S. 820; Goldschmidt in Gruch., Bd. 72, S. 286, Anm 54.

d. Es bleibt nur noch zu untersuchen, ob der Forderungserlaß und damit der „Verzicht auf die Inanspruchnahme der Genossen aus der Haftsumme" auch im Konkurse von Bestand ist (vgl. Kiesow, Anm. 30 zu § 91 VglO.).

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß eine Eintragung des Haftungsausschlusses im Genossenschaftsregister [15]) nicht erfolgen kann. Ein allgemeiner Haftungausschuß ist bei der Genossenschaft — wie bereits erwähnt — wegen der zwingenden Vorschriften des Gesetzes nicht möglich. Es trifft ja auch nicht zu, daß in dem hier in Frage stehenden Fall jede Genossenhaftung beseitigt sei, sie ist es vielmehr nur gegenüber den am Vergleichsverfahren beteiligten Gläubigern.

Dieser Eintrag ist auch nicht erforderlich. Hat die Genossenschaft den Vergleich ordnungsmäßig erfüllt, so sind die Gläubiger für ihre Vergleichsforderungen befriedigt. Gerät die Genossenschaft nun in Konkurs, so nehmen die am Vergleich beteiligt gewesenen Gläubiger nicht am Konkurse teil.

§ 3 KO.; Kiesow, 17 a. E. zu § 91; Cahn, S. 394.

Insoweit kommt es auf die Genossenhaftung nicht an.

Gerät aber die Genossenschaft mit den Vergleichsleistungen in Verzug oder fällt sie vor deren vollständiger Erfüllung in Konkurs, so wird im Zweifel der vergleichsweise gewährte Erlaß hinfällig (§ 7 VglO.).

Wie bei jedem Vergleich kann auch beim Genossenschaftsvergleich die kassatorische Klausel des § 7 VglO. ausgeschlossen werden (Kiesow, Anm. 1a zu § 7 VglO.). Dann behält der Erlaß unter allen Umständen seine Wirkung, die Gläubiger können im Konkurs nur die Vergleichsquote anmelden. Beim Liquidationsvergleich bleibt ihnen nur der Anspruch auf die Liquidationsmasse, gleichgültig, ob der Treuhandvertrag seine Wirkung behält oder nicht. Zu einer Inanspruchnahme der Genossen durch die Vergleichsgläubiger kann es nicht kommen.

Nur selten werden sich die Gläubiger zu einem Verzicht auf die Verfallklausel verstehen. Daher ist davon auszugehen, daß § 7 VglO. auch für den Liquidationsvergleich der Genossenschaft seine Kraft behält. Dann wird der in dem Liquidationsvergleich stillschweigend oder ausdrücklich gewährte Erlaß des nicht gedeckten Teils der Forderungen hinfällig, die Gläubiger nehmen mit ihrer vollen Forderung am Konkurse teil.

[15]) Die Industrie- u. Handelskammer Berlin schlägt vor, diesen Eintrag durch alle Instanzen zu versuchen (vgl. Vertr.-Ber. 1932, S. 64).

Hier muß nun der Haftungsverzicht der Gläubiger seine Wirkung beweisen.

Bei einem Genossenschaftsvergleich dieser Art sind m. E. zwei Erlasse zu unterscheiden. Einmal der gewöhnliche Forderungserlaß, den jeder Erlaßvergleich enthält. Beim Liquidationsvergleich geht er auf den nicht gedeckten Teil der Forderungen. Außerdem enthält dieser Vergleich noch einen besonderen, nur dem Genossenschaftsvergleich eigentümlichen Erlaß der Forderungen, nämlich insoweit, als sie nicht ohne Inanspruchnahme der Genossen befriedigt werden können.

Dieser zweifache Erlaß wird schon aus der Fassung der meisten Genossenschaftsvergleiche erkennbar. Gewöhnlich heißt es: die Gläubiger verzichten auf den nichtgedeckten Teil ihrer Forderungen. Sie verzichten ferner darauf, die Genossen aus der Haftsumme in Anspruch zu nehmen.

Für den ersten Erlaß gilt nichts besonderes, er wird bei Verzug und im Konkurs hinfällig. Ganz anders der zweite. Vom Verzuge kann er nicht berührt werden, denn die Genossenhaftung gilt nur im Konkurs. Für den Fall des Konkurs aber und für das Wirksamwerden der Haftung ist dieser Erlaß gerade ausgesprochen. Soll ihm also überhaupt eine Bedeutung innewohnen, so muß sie sich im Konkurse bewähren.

Die Verzichtserklärung der Gläubiger unterliegt den Regeln von Treu und Glauben. Ebenso wie die Leistung der Genossen — die ja eine freiwillige ist — endgültig und unwiderruflich ist, müssen auch die Gläubiger ihre Leistung, den Verzicht auf die Haftsumme, als eine endgültige, nicht mehr rückgängig zu machende gelten lassen. Sonst ständen Leistung und Gegenleistung außer allem Verhältnis zueinander, ein Ergebnis, das Treu und Glauben widerspricht.

Die unbedingte Gültigkeit des Haftungsverzichts entspricht allein der wirklichen Sachlage. Stehen sich bei dem Vergleich auch nur Genossenschaft und Gläubiger gegenüber, so sind die eigentlichen Träger der Vergleichslasten doch die Genossen (vgl. Deumer in LZ. 1919 Sp. 668). Diese übernehmen im Grunde die Gegenleistung für den Forderungserlaß, nicht die Genossenschaft.[16]) Durch den Beschluß auf Erhöhung des Geschäftsanteils — um in der bisherigen Terminologie zu bleiben — erbringen die Genossen die übernommene Leistung. Sie können damit nicht mehr in Verzug geraten, noch kann vorher Konkurs ausbrechen.[17])

So ergibt sich für den nachfolgenden Genossenschaftskonkurs:

Die Vergleichsgläubiger melden ihre Forderungen in voller Höhe an. Soweit eine Befriedigung aus dem Genossenschaftsvermögen mög-

[16]) Mit dieser rein wirtschaftlichen Erwägung soll keineswegs gesagt sein, daß die Genossen rechtlich in irgend einer Weise am Vergleich beteiligt wären.

[17]) Ob die einzelnen Genossen die Beiträge nachher auch bezahlen, hat mit dieser Frage nichts zu tun.

lich ist, erfolgt sie ohne Rücksicht auf den Vergleichserlaß. Soweit das Genossenschaftsvermögen nicht ausreicht, werden die Forderungen der Vergleichsgläubiger nicht festgestellt. [18])

Bei dieser Regelung muß es bleiben, sobald der Vergleich bestätigt und der Erhöhungsbeschluß eingetragen ist. Es ist unerheblich, ob die Genossenschaft ihr Vermögen pflichtgemäß den Gläubigern oder deren Treuhänder übergibt oder — wenn es sich nicht um einen Treuhandvergleich handelt — die versprochenen Zahlungen leistet; ohne Bedeutung auch, ob der Treuhandvertrag im Konkurse seine Wirkung behält oder nicht. Immer bleibt der Haftungsverzicht der Vergleichsgläubiger wirksam (im Ergebnis ebenso: Goldschmidt in Gruchot Bd. 72 S. 291).

Sonach können die oben (S. 34) aufgestellten Erfordernisse erfüllt werden. Deshalb ist auch bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Umlage zur Durchführung des Liquidationsvergleichs zuzulassen.

Damit hat eine alte Forderung der Genossenschaften, die nach der „Mobilisierung der Haftsummen außerhalb des Konkurses" (Bl. f. G. 1926, S. 686), im Liquidationsvergleich ihre gesetzliche Grundlage gefunden.

Die „Geschäftsanteilerhöhung im Liquidationsstadium" ist also nur zulässig, wenn Hand in Hand mit ihr der Verzicht der Gläubiger auf die Genossenhaftung geht. [19])

e) Der Beschluß bedarf als Statutenänderung der Eintragung im Genossenschaftsregister (§ 16 GenG.). Der Registerrichter, der die Beschlüsse auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen hat (ZBl. f. H. 1929 S. 366), muß feststellen, ob in dem abgeschlossenen Liquidationsvergleich die Inanspruchnahme der Genossen ausgeschlossen ist. Ist das nicht der Fall, so verstößt der Beschluß gegen § 141 GenG., und die Eintragung ist abzulehnen (Parisius-Crüger-Citron Anm. 13 zu § 16 GenG.).

Der Vergleich muß also vor der Eintragung des Beschlusses zustandegekommen (angenommen und bestätigt § 72 VglO.) sein. Die Gläubiger laufen dabei keine Gefahr. Der Vergleich steht unter der auflösenden Bedingung, daß die Genossenschaft unverzüglich nach seiner Bestätigung die Erhöhung vornimmt. Erfolgt sie nicht, so wird der Vergleich hinfällig. Das kann ausdrücklich in dem Vergleich fest-

---

[18]) Die Vergleichsgläubiger treten nur soweit zurück, als für ihre eigenen Forderungen die Genossenhaftung in Frage käme. Daß durch ihre Beteiligung am Konkurse die Genossen indirekt in Anspruch genommen werden, weil die Masse dadurch für die Neugläubiger — denen sie ja haften — verringert wird, ist ohne Bedeutung (vgl. Goldschmidt, in Gruchot, Bd. 72, S. 292).

[19]) Dem entwickelten Grundsatz steht es nicht entgegen, daß Neugläubiger die Genossen gleichwohl aus der erhöhten Haftsumme in Anspruch nehmen können. Der Abschluß von neuen Geschäften, durch den allein neue Schulden entstehen können, gewährt den Genossen auch die Möglichkeit erhöhter Beteiligung am Geschäftsbetrieb, die sonst im Liquidationsstadium fehlt.

gelegt werden (Kiesow Anm. 16 zu § 63 VglO.), versteht sich aber auch von selbst.[20])

Hat der Registerrichter die Erhöhung eingetragen, obwohl die Genossenhaftung nicht ausgeschlossen war, so wird der Beschluß dadurch nicht gültig (RGZ. 85, 312; Eiser, S. 170). § 141 GenG. ist eine zwingende, im öffentlichen Interesse gegebene Vorschrift, auf deren Einhaltung nicht verzichtet werden kann. Der Verstoß dagegen macht den Beschluß unheilbar nichtig, einer Anfechtung nach § 51 GenG. bedarf es nicht.

Parisius-Crüger-Citron, Anm. 5a zu § 51 GenG.; Deumer, S. 285; Eiser, S. 36.

Es wird zweckmäßig sein, in dem Beschluß der Liquidationsumlage festzulegen, daß die Beträge sofort zahlbar sind. Erforderlich ist dieser Zusatz m. E. aber nicht. Wenn auch die Vorschriften über Geschäftsanteilerhöhung entsprechende Anwendung finden müssen, so kann das doch nur für diejenigen gelten, die hierher passen. Eine Erstreckung der Zahlung über mehrere Jahre, die in der Satzung vielleicht für Einzahlungen auf den Geschäftsanteil vorgesehen ist (§ 7 Ziff. 2 GenG.), wäre hier sinnwidrig. Hier kann nur mit sofortiger Zahlung (allenfalls kurzfristigen Raten) gedient sein. Ob das in dem Beschluß zum Ausdruck gebracht ist oder nicht, muß ohne Bedeutung sein. Eine zum Zweck des Liquidationsvergleichs beschlossene „Geschäftsanteilerhöhung" hat immer als sofort fällig zu gelten.

3. Die Durchführung des Liquidationsvergleichs kann noch zu Zweifeln Anlaß geben. Eine dem § 303 HGB. entsprechende Vorschrift fehlt im Genossenschaftsgesetz. Die Uebertragung des Vermögens auf die Gläubiger bzw. deren Treuhänder ist daher ohne Beschluß der Generalversammlung möglich. Praktisch wird aber wohl immer die Generalversammlung gehört werden müssen, bei der G. m. b. H. und der G. m. u. N. schon mit Rücksicht auf § 121 GenG., im übrigen zur Beschlußfassung über Geschäftsanteilerhöhung, Auflösung usw.

a) Handelt es sich um einen Vorschuß- und Kreditverein, so sind die Erfordernisse der §§ 78 a und b GenG. zu beachten. Vor der Beschlußfassung über die Auflösung ist der zuständige Revisionsverband zu hören (§ 78 a II GenG.). Die Anhörung wird in diesem Falle kaum der Frage gelten können, ob die Auflösung mit dem Interesse des Mittelstands vereinbar ist. Sie wird eher dem Revisionsverband Gelegenheit geben, den Genossen seine Stellungnahme für oder gegen den Liquidationsvergleich darzulegen. Widerspruch gegen die beabsichtigte Auflösung wird er selten erheben, so daß das Erfordernis zweimaliger Abstimmung wegfällt (§ 78 b GenG.). Wenn § 78 a GenG. Berufung einer Generalversammlung „ausschließlich" zum Zweck der Auflösung vorschreibt, so darf diese Bestimmung — wie das KG. (D. landw. GenBl. 1932 S. 449) mit Recht ausführt — nicht eng ausgelegt werden. Auf die Tagesordnung können auch alle Punkte ge-

[20]) Zur Zeit wird meist so verfahren, daß die Genossenschaft den Erhöhungsbeschluß faßt und zur Eintragung anmeldet, jedoch den Registerrichter bittet, mit der Eintragung zu warten, bis ihm die Nachricht über die Vergleichsbestätigung zugeht (vgl. Meyer, S. 103). Auch gegen dies Vorgehen ist nichts einzuwenden.

setzt werden, die mit der Auflösung in Zusammenhang stehen und ihre Durchführung sichern sollen, vor allem also Beschlüsse über die Herbeiführung des Liquidationsvergleichs und die Erhöhung des Geschäftsanteils.

Der Liquidationsvergleich führt an sich — wie oben (S. 9) ausgeführt — die Auflösung der Genossenschaft nicht herbei. Hat sie aber ihr Vermögen den Gläubigern übergeben und nimmt sie dann ihren Geschäftsbetrieb in angemessener Zeit nicht wieder auf, ergibt sich also aus den Umständen zweifelsfrei, daß eine Weiterführung des Unternehmens nicht beabsichtigt ist, so kann der Registerrichter von Amtswegen ihre Auflösung verfügen.

KG. in IFG. 1927, 178; Feine S. 635; Koenige, Anm. 5c zu § 292 HGB.

Wird die Auflösung beschlossen, so muß neben der Durchführung des Liquidationsvergleichs noch die Liquidation gemäß §§ 82 ff. GenG. einhergehen, mag es sich auch nur um eine Formalität handeln. Die Auflösung ist zu veröffentlichen, ebenso die erste Liquidationsbilanz (§§ 82, 89 GenG.; vgl. dazu Citron, Blf. G. 1931 S. 417).

b) Zur Durchführung des Liquidationsvergleichs gehört auch die Einziehung der Zahlungen auf den erhöhten Geschäftsanteil. Es ist natürlich möglich, daß der Vorstand, nach der Auflösung die Liquidatoren diese beitreiben. Zweckmäßiger wäre es aber, wenn mit dem sonstigen Vermögen auch diese Ansprüche gegen die Genossen auf den Treuhänder übertagen werden könnten, damit für die Genossenschaft jede Tätigkeit aufhört.

Ueber die Zulässigkeit der Abtretung von Ansprüchen auf Einzahlung des Geschäftsanteils herrscht Streit. Waldecker (S. 151 Anm. 3) hält sie für zulässig, weil § 22 GenG. nur die Pfandnahme verbiete und eine dem § 195 III HGB. entsprechende Vorschrift fehle. Auch Riess (S. 133) scheint unter Hinweis auf die Rechtsprechung des RG. zum Kapitalgesellschaftsrecht zur Zulassung der Abtretung zu neigen. Mit derselben Begründung bejaht das Kammergericht in IW. 1929 S. 1403 Nr. 3 die Frage. Dagegen verneinen Parisius-Crüger-Citron (Anm. 16 zu § 7; 12 zu § 22 GenG.) und Deumer (S. 207) die Abtretbarkeit, weil die Einzahlungen der Kapitalbildung der Genossenschaft dienen sollen und das Vereinsvermögen nicht unter einzelne Gläubiger verteilt werden könne.

Nunmehr hat das Reichsgericht die Abtretung für unzulässig erklärt (IW. 1932 S. 733). Es findet die Grundlage für die Entscheidung zwar ebenfalls in der Eigenart des genossenschaftlichen Verhältnisses. Im Gegensatz zu Parisius-Crüger-Citron und Deumer stellt es aber nicht auf die Garantiefunktion des Geschäftsanteils und damit den Schutz der Gläubiger ab, sondern hält vor allem mit Rücksicht auf die Genossen die „Loslösung von derlei Einzahlungsansprüchen aus dem genossenschaftlichen Band" nicht für möglich.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die „rechtliche und wirtschaftliche Sondergestaltung des genossenschaftlichen Verhältnisses" zu

dem vom RG. gezogenen Schluß nötigte. Praktischer Notwendigkeit dürfte die Entscheidung jedenfalls entsprechen.

Für die Durchführung des Liquidationsvergleichs sind aber m. E. ganz andere Grundsätze maßgebend. Hier handelt es sich nicht um eine auf Grund genossenschaftlicher Duldungspflicht zu tragende Leistung, der auch Rechte der Genossen gegenüberstehen, sondern um die Verwirklichung der Genossenhaftung. Das RG. sagt am Schluß seiner Ausführungen, der Konkursverwalter verwirkliche die Haftpflicht der Genossen. Genau das gleiche tut der Treuhänder: er verwirklicht die Genossenhaftung außerhalb des Konkurses. Ebensowenig wie die wirtschaftliche und rechtliche Sondergestaltung des Genossenschaftswesens den Konkursverwalter an der Beitreibung der Nachschußforderungen hindert, können dem Treuhänder solche Bedenken bei der Einziehung der „Liquidationsumlage" entgegengehalten werden.

Auch auf die Vollwertigkeit des Entgelts, das der Genossenschaft für die Abtretung zufließen muß, (RGZ. a. a. O.; 124, 380; 133, 81) kommt es hier nicht an. Dies Erfordernis entspringt der Erwägung, daß das Gesellschaftskapital eine Garantiefunktion für alle Gläubiger darstelle, daher nicht einzelne bevorzugt aus ihm befriedigt werden dürften. Beim Liquidationsvergleich wird aber das Genossenschaftsvermögen der Gesamtheit der Gläubiger zur Verfügung gestellt, so daß niemand an einem Entgelt Interesse haben kann.

Die Ansprüche auf Einzahlung der Beiträge der Genossen können daher dem Treuhänder abgetreten werden.

Im Ergebnis ebenso Parisius-Crüger-Citron, Anm. 12 a. E. zu § 22 GenG.; Henzel in Edeka-Rdsch. 1932, S. 125.

Literaturverzeichnis

Bendix:	Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses. 1927.
Bredenbreuker:	Die Revision der Kreditgenossenschaften im Deutschen Genossenschaftsverband e. V. 1930.
Cahn:	Gesetz über den Vergleich zur Anwendung des Konkurses, 1927.
Deumer:	Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, 1912.
Eiser:	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Generalversammlungsbeschlüssen der eingetragenen Genossenschaft, 1930.
Eisold:	Vergleichsordnung, 1931.
Emmerich:	Die Sanierung, I. Teil, 1930.
Entwurf	eines Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. Amtl. Ausgabe, 1888 (Begr.)
Feine:	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Ehrenbergs Handbuch für das gesamte Handelsrecht, 3. Bd., 3. Abt., 1929.
Goldschmidt:	Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1882.
Jaeger:	Kommentar zur Konkursordnung, I. Bd., 1931, II. Bd., 1914.
Jaeger:	Lehrbuch des deutschen Konkursrechts, 1932.
Jaffa:	Das Recht des Vermögensverfalls, I. Bd., 1927.
Kaufmann:	Die Rückgängigmachung der Auflösung bei Handelsgesellschaften und Genossenschaften, 1930.
Kiesow:	Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses, 1932.
Klausing:	Genossenschaft und Recht, 1929.
Klimmer:	Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses, 1917.
Koenige:	Handausgabe des Handelsgesetzbuchs, 1929.
Krakenberger:	Das Genossenschaftsgesetz, 1932.
Lucas:	Die neue Vergleichsordnung, 1927.
Maurer-Birkenbihl:	Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1898.
Mayer:	Kommentar zur Vergleichsordnung, 1928.
Mentzel:	Kommentar zur Konkursordnung, 1928.
Meyer:	Die Kreditgenossenschaftliche Unternehmung, 1931.
Nagel:	Das Genossenschaftsgesetz, 1926.
Parisius-Crüger-Citron:	Kommentar zum Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1932.
Parisius-Crüger-Citron:	Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Textausgabe, 1930 (Text).
Planck's:	Kommentar zum BGB, II. Bd., Schuldverhältnisse, bearb. v. Siber.
Proebst:	Kommentar zum Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, 1889.
Rieß:	Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, III. Bd., 2. Abt., 1922.
Salomon:	Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses, 1927.
Samolewitz:	Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses, 1929.
Schulze-Delitzsch:	Schriften und Reden, Bd. 1, II.
Staub's:	Kommentar zum Handelsgesetzbuch. I. Bd., bearb. v. Pinner, 1926.

Sydow-Busch-Krieg	Konkursordnung, Vergleichsordnung und Anfechtungsgesetz, 1929.
v. Tuhr:	Der allgemeine Teil des Deutschen Bürger-Rechts, II. Bd., 2. Hälfte, 1918.
Waldecker:	Die eingetragene Genossenschaft, 1916.
Weinberg-Manasse:	Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses, 1929.
Wilmersdoerffer-Selo:	Gesetz über den Verglcich zur Abwendung des Konkurses, 1927.
Wimpfheimer:	Die Gesellschaften des Handelsrechts und des bürgerl. Rechts im Stadium der Liquidation, 1908.
Wolff:	Die Konkursordnung, 1921.

Zeitschriften und Entscheidungen.

Die Bank, Monatshefte für Bilanz- und Bankwesen.
Blätter für Genossenschaftswesen (Bl. f. G.).
Deutsche Juristenzeitung (DJZ.)
Deutsches Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt (D. landw. Gbl.).
Edeka Deutsche Handelsrundschau (Edeka-Rdsch.)
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts (Gruchot).
Höchstrichterliche Rechtssprechung (HRR.).
Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts (JFG.).
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (KGJ.)
Jherings Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts (Jhering).
Juristische Wochenschrift (JW.).
Konkurs- und Treuhandwesen (KuTr).
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (LZ.).
Oberlandesgerichte, Rechtssprechung (OLG.).
Reichsgericht, Entscheidungen in Zivilsachen (RGZ.).
Rundschau für G. m. b. H.
Vertraulicher Bericht für unsere Genossenschaften. Mitteilungen des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank (Vertr.-Ber.)
Zeitschrift für AG. und G. m. b. H., herausgegeben von Bauer (Bauers Zeitschrift).
Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß (ZZP.).
Zeitschrift für Treuhandwesen (Zeitschr. f. Treuh.).
Zentralblatt für Handelsrecht (ZBl. f. HR.).

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Geschichtliche Entwicklung 5

II. Die gesetzlichen Besonderheiten des Genossenschaftsvergleichs . . . 7

1. Zulässigkeit des Vergleichsverfahrens; Liquidationsvergleich . . . 7

2. Vergleichsgrund; Vergleichsantrag 10

3. Eröffnung des Verfahrens 15

4. Abstimmung über den Vergleich 16

5. Ausscheiden der Genossen 18

III. Die wirtschaftlichen Besonderheiten des Genossenschaftsvergleichs . . 25

1. Erhöhung des Geschäftsanteils zur Ermöglichung des Erlaßvergleichs . 26

2. Erhöhung des Geschäftsanteils zur Durchführung des Liquidationsvergleichs 27

a) Die Rechtssprechung zur Frage der Erhöhung des Geschäftsanteils im Liquidationsstadium 28

b) Voraussetzungen für die Erhöhung im Liquidationsstadium . . 32

c) Der Verzicht der Gläubiger auf die Genossenhaftung 35

d) Die Mobilisierung der Haftsummen außerhalb des Konkurses . . 40

e) Prüfungspflicht des Registerrichters 42

3. Die Durchführung des Liquidationsvergleichs 43

a) Auflösung der Genossenschaft 43

b) Einziehung der Beiträge der Genossen 44